Programm

des

königlich württembergischen

evangelisch-theologischen Seminars

Urach

zum

Schlusse des vierjährigen Curses von 1862—1866.

Inhalt:

I. Über die Sklaverei und Sklavenentlassung bei den Römern von Professor **Adam**.
II. Nachrichten über das Seminar Urach von Ephorus **Kapff**.

EVANG. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
BER. OBERKIRCHENRAT

Tübingen,
gedruckt bei Ludwig Friedrich Fues.
1866.

A 24/Urach
– 1862/66 –
Präsenz
SWB ✓
ZDB ✓

Über die Sklaverei und Sklavenentlassung bei den Römern.

Die Sklaverei bei den Römern ist nach einzelnen ihrer Seiten viel und gründlich bearbeitet worden; was fehlt, das ist eine zusammenfassende Behandlung. Diese soll und kann in den engen Grenzen einer solchen Abhandlung, wie die vorliegende ist, nicht gegeben noch erwartet werden. Dagegen beschäftigt uns hier eine Frage auf diesem Gebiet, welche uns aller Beachtung werth scheint: wie es nämlich zu erklären sei, daß bei den Römern, wie im ganzen Alterthum mit Einer wenig beachteten Ausnahme, nie und nirgends an Aufhebung des Instituts der Sklaverei gedacht worden ist, und zwar eben so wenig im christlichen Rom als im heidnischen.

Indem wir diese Frage näher untersuchen, werden sich auch die anderen Seiten der Sache auf natürliche Weise mit derselben in Verbindung bringen lassen.

Es liegt schon im Begriffe der Sklaverei, wie die Römer ihn faßten, etwas, was unwillkürlich auf jene Frage führt. Die römischen Juristen sagen: servitus est ea constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subjicitur. Nun — was gegen die Natur ist, warum läßt man das bestehen? Ferner heißt der Sklave res mancipi. Ochs, Pferd, Maulthier, Esel, das Haus, liegende Gründe auf italischem Boden und gewisse Rechte gehörten außerdem zu den res mancipi. Sollte nicht schon die Gesellschaft, in welche der Mensch so mit Thieren und leblosen Dingen gebracht wird, dem Bewußtsein wie dem Gewissen als etwas Ungeheuerliches vorkommen, und widerspricht es nicht dem menschlichen Gefühl, einen Menschen geradezu als Eigenthum anzusehen? Denn das ist dominium, förmliches Eigenthumsrecht, nicht etwa bloß ein Machtverhältniß, wie imperium die Macht der Obrigkeit über den Unterthanen ist, manus die des Mannes über die Frau, potestas die des Vaters über die Kinder.

In jener Definition ist Zugeständniß des Widernatürlichen und Rechtfertigung der Sache als einer Rechtsbestimmung vereinigt.

Jus gentium also hatten die alten Römer für sich. Sie haben das Institut nicht erfunden, sondern vorgefunden und als Erbschaft beibehalten; und Ursachen und

Gründe genug gab es für sie, dieses Gewinns, wie er ihnen vorkommen mochte, sich nicht zu entschlagen.

Für's erste war man von dieser Sache auf allen Seiten umgeben; so fand man sie so natürlich, als daß man die Luft einathmete, daß die Hausthiere Eigenthum des Menschen sind. Von überall her strömte solches Gut in's römische Reich. Sklaven wurden dem Römer geboren: das Kind der Sklavin, wer auch sein Vater war, gehörte dem Herrn; auch das Kind der Freien, wenn der Vater ein Sklave war, sie, die Mutter selbst, wenn der Herr des Sklaven sie dreimal wegen ihres Verhältnisses gewarnt hatte — so wenigstens wurde es in der Kaiserzeit, aber nicht immer und in dieser Schroffheit, gehalten. Aber jenes, daß das Kind der Sklavin dem Herrn gehörte, war nur eine Consequenz des Eigenthumsrechts: nicht mehr Recht hat der Herr der Kuh, der Stute auf das Kalb und das Füllen. An den Gedanken, daß die Sklaverei nicht nur ein Recht sei, sondern auch recht, gewöhnte sich der Römer auch durch die Art, wie so viele Freie dieses Los traf. Das waren vorerst Römer, die Schweres verbrochen, entweder dem Census oder der Conscription oder der Fahne sich entzogen, oder auch in betrügerischer Absicht, als wären sie schon Sklaven, sich hatten verkaufen lassen, um, wenn der Handel gerichtlich aufgehoben wurde, Theil am Kaufpreis zu bekommen. Denn das Gesetz verbot, daß der freie Römer freiwillig sich in Sklaverei begebe, strafte also den über 20 Jahre alten Römer, der sich so vergangen, durch Verkauf in das Ausland, wohin auch jene gebracht werden mußten. Eben so, wer anderer schwerer Vergehen wegen zu Zwangsarbeit in den Bergwerken, zum Kampf mit den wilden Thieren oder zum Tode verurtheilt war, wurde vorher zum Sklaven degradirt. So verfiel auch eine Klasse von Schuldnern der Sklaverei bei dem Gläubiger. Wer nach gerichtlichem Erkenntniß innerhalb 30 Tagen nicht bezahlte, wurde vom Gläubiger ergriffen und 60 Tage lang in Zwangshaft und Sklavenarbeit gehalten; und wenn in dieser Zeit, da er dreimal auf dem Markte ausgestellt wurde, niemand ihn löste, entweder über den Tiber, d. h. in's Ausland, verkauft oder getödtet und zerstückelt, in so viele Theile, als es Gläubiger waren und in so große, als es deren Forderungen entsprach: ein Verhältniß, das gesetzlich aufhörte, als einst ein Gläubiger einem solchen „Zugesagten" (addictus) unsittliche Zumuthungen machte (Livius 8, 28). Auch der Fremde, Kriegsgefangene, deren eine immer größere Zahl in's römische Reich versetzt wurde, schien mit Recht seine Feindschaft gegen den Staat durch Sklaverei zu büßen: konnte doch bei ihnen dieses Los als eine Gnade angesehen werden (servi leitete man von servare ab; mit Unrecht: es kommt von ἐρύεσθαι. ΣERF, der Fortgeschleppte). Wer sonst aus der Fremde in's römische Reich als Sklave kam, über dessen Schuld oder Unschuld dachte man wenig nach: er mochte geraubt, gestohlen

oder gefunden sein, das war nun einmal der Lauf der Welt. Nur dann fragte man nach dem Rechte, wenn ein vermeintlicher Sklave als freier Römer in Anspruch genommen wurde, oder umgekehrt. Das waren die schon in den 12 Tafeln vorgesehenen causae liberales, deren eine durch Virginia's tragisches Geschick berühmt und geschichtlich geworden ist (Liv. 3, 44). Der Mensch, der nicht im Schutze des römischen Staates steht, ist gleich dem Wild: wer ihn fängt, dem gehört er. Eigenthum und Menschenwürde widersprach sich in der innern Anschauung des Römers nicht an sich. Sonst freilich gestand man nicht einmal Sachen die rechtliche Möglichkeit zu, Eigenthum zu werden, z. B. Luft und Meer, öffentlichen Plätzen, Wegen, Flüssen und Ufern, geweihten und religiösen Örtern, dem Communalvermögen, den eroberten Ländereien — als ob sie besser wären, als der Mensch!

Es gab Sklaven, die Gesetze duldeten es, also war es recht!

Man bediente sich freilich des menschlichen Eigenthums zu gar mancherlei, wozu der freie Römer sich nicht hergab, nicht hergeben sollte, und auch deßwegen schien es recht, daß es solches gebe. Gar vieles war dem Römer zu schlecht und galt als opus servile, was bei uns bloß der Reiche und Vornehme meidet und verachtet, oder nicht selbst verrichtet, weil er Wichtigeres zu thun hat, z. B. das Dienen. Diener um die Person eines Hausherrn oder für die Familie desselben, wie bei uns Knecht und Magd, Kammerdiener oder Kammerjungfer, Kutscher u. s. w. wollte und konnte mit Ehren kein freier, wenn auch armer, Römer sein. Und doch brauchte man deren so viele, und immer mehr; ein römischer Privatmann weit mehr, als heutzutage Fürsten und Kaiser. Früher war dies anders: da war Einer für vieles recht, später gab es fast kein Plätzchen im Hause, kein Bedürfniß der Herrschaft, wofür nicht mehrere dienstbare Geister zu Gebote standen. So ein Magnatenhaus glich eher einer Gemeinde, einem Staat, als einem Privathaus. Zunächst im Haus und um das Haus und für das Haus war die familia urbana bestimmt. Da war der Portier, — ostiarius, janitor — mit Hund und Stock — arundo — früher mit einer Kette an seinen Platz gefesselt, später in der cella ostiaria; auf den Gängen und in den Vorzimmern die cubicularii, Kammerdiener, die Besuchenden anzumelden, auch velarii genannt, weil sie die Vorhänge öffneten und schloßen, mit welchen das Gemach verhängt war. Für Küche und Keller eine ganze Schar: Bäcker und Conditoren — pistores, dulciarii, placentarii — Milchspeisenbereiter — lactarii — Geflügelmäster — fartores —; für den Speisesaal Tafelordner, Aufträger, Vorschneider, Vorkoster, Mundschenken — tricliniarchae, structores, carptores, scissores, pocillatores, a cyatho, a potione, praegustatores; im Boudoir ornatrices, cosmetae, tonsores, ciniflones (Friseurs); im Badezimmer unctores, unguentarii, perfusores, balneatores; zum Verkehr und zum Ausgehen

der Namennenner, nomenclator, damit dem Herrn kein Begegnender von Bedeutung ungegrüßt, den Gästen an der Tafel der Vorzug keiner Speise unbekannt bleibe; dann Trabanten — pedisequi, a pedibus, circum pedes; Sänftenträger — lecticarii; Vortraber — anteambulones — Vorreiter und Läufer — cursores, Numidae — Mappenträger — capsarii; Briefträger und Besteller — nuntii, tabellarii, viatores. Zum Dienstpersonal rechnete man auch allerlei Handwerker, Künstler und Gelehrte: architecti, fabri, pavimentarii (Estrichmacher), marmorarii, figuli, tectores (Wandmaler), statuarii, pictores, plumarii (Sticker), caelatores (Graveurs), gemmarii, sculptores, margaritarii, sardarii, cavatarii (Juweliere); vestiarii, paenularii, lanipendiae, vestifici; a veste, vestispici, vestiplici; lampadarii, ab auro escario, ab argento; ab epistolis (Sekretäre), notarii (Tachygraphen), a studiis, litterati, a bibliotheca, a pinacotheca, a glyptotheca, anagnostae; nutrices, paedagogi; symphoniaci — Hofcapelle; ludiones, mimi, pantomimi — Schauspieler; gladiatores — Fechter; funambuli, schoenobatae, petauristae — Seiltänzer und Herculesse; saltatrices; moriones, fatui, nani, pumiliones — Hofnarren, Hofcretinen, Zwerge; topiarii, viridarii, aquarii — Kunstgärtner; für alle zusammen medici, chirurgi, iatraliptae. Auch Rangstufen gab es da: ordinarii, die Chargirten, Oberaufseher = procurator, Rechner und Cassier = dispensator, Hausmeister = atriensis. Die Künstler, Literaten und hoffentlich der Hofmeister hatten auch ihren Rang, wie der Küchen- und Kellermeister = condus promus; dann die vulgares oder mediastini, die eigentlich Dienenden und Arbeitenden; endlich qualesquales, die Handlanger. (So verstehe ich die Stelle bei Ulpian dig. XLVII, 10, 15; als Drei- nicht als Viertheilung.)

Diese Leute sollten aber nicht bloß dienen, sondern auch verdienen. Römische Große durften zwar nicht, was in Athen jedem erlaubt war, Fabrikinhaber sein und dazu ihrer Sklaven sich als Arbeiter bedienen, allein sie wußten dennoch die Kräfte ihres lebenden und menschlichen Eigenthums zu verwerthen; wenigstens die Ritter waren im Geldmachen sehr gewandt. Da wurde von den Künstlern im Hause manches angefertigt, was aus dem alten Griechenland stammen sollte, und manches gute Geschäft gemacht; da wurde von den Literaten abgeschrieben, und der biedere Atticus verdiente sich manchen Sesterz an den Reden und Schriften seines uneigennützigen Freundes. „Die Sklaverei, sagt ein neuerer Schriftsteller, war im Alterthum das, was in der Gegenwart die Presse ist"; nicht ganz, doch zum Theil richtig. Dann ließ man auch durch Sklaven ein Lädchen oder eine Schenkwirthschaft mehr oder minder guten Rufs oder gar in der Provinz ein Bankgeschäft oder Seehandelschaft — exercitor navis — betreiben, auf Rechnung aber nicht im Namen oder auf die Firma

des Herrn. Und da ein Gesetz verbot, daß ein Freier durch einen Freien etwas für sich erwerbe, so machten die Sklaven auch in dieser Hinsicht sich unentbehrlich.

Für solche Geschäfte also hätte man einen Freien gegen Lohn oder Besoldung entweder nicht oder nur schwer bekommen können; eher für den Landbau: wenigstens bestimmen die licinischen Gesetze, daß auf jedem Domanialgut neben den Sklaven eine verhältnißmäßige Anzahl Freier arbeiten solle. Bald aber gab es, aus Gründen, von denen später noch die Rede sein wird, nur noch Sklaven auf den endlosen Latifundien der Reichen. Sie hieß man familia rustica, und auch sie waren organisirt unter einem villicus, einem actor = Rechnungsführer und einem procurator, der über beiden stand.

Durch diese Dienste und Arbeiten machte sich der Sklave und somit auch die Sklaverei nützlich und brauchbar, durch andere angenehm und fast unentbehrlich. Wir meinen seine Leistungen als Schauspieler in jeder der Arten des Schauspiels, welche die Römer liebten. Am wenigsten war dies der Fall beim Drama, wenigstens der Tragödie, und in der spätern Zeit. Da spielten sie wohl Könige und Tyrannen auf hohem Kothurn, mit hohem Pathos, um, wie Seneca sagt, nach der Vorstellung in ihr Dachstübchen zurückzukehren und von ihrem ärmlichen Monats- oder Taggeld und ihrer Ration Getreide das Leben zu fristen. Im Lustspiel mußte ihnen die Rolle des verschmitzten Sklaven oder des geprellten Alten wohl gelingen. Im obscönen Mimus und Pantomimus konnten sie sich damit verdient machen, daß sie die stumpfen Nerven der blasirten Welt anregten, sei es, daß ein Großer sie im Haustheater oder lehnungsweise öffentlich auftreten ließ, oder im Sold eines Schauspieldirectors (dominus gregis, catervae), oder auch eines Magistrats. Nur die Atellanen blieben den Schauspielern von Fach, d. h. eben den Sklaven unzugänglich, aber nur so lange, bis auch diese Improvisationen Kunstform annahmen.

Im hellen Glanze trat der Sklave auf im Circus, mit dem Nimbus des Heldenthums umgeben im Amphitheater. Im Circus als Wagenlenker, wenn er von den ermunternden Zurufen seiner Partei begleitet, dahinfuhr auf stolzen Rossen, die spina umkreisend, die meta vermeidend, in die Parteifarben gekleidet, weiß oder roth, grün oder blau, gold oder purpur — factio albata, russata, prasina, veneta, aurea, purpurea. Auf der Arena des Amphitheaters als Fechter, sonst zur Leibwache oder zu den Bravi irgend eines Großen zählend, heute dem Volk zu blutiger Augenweide dienend, oder auch das Eigenthum eines lanista, Fechtmeisters und Bande-Inhabers, diesem Geld, sich Beifall erwerbend. Da wurde gekämpft auf Leben auf Tod, auf alle Arten, mit allen Waffen. Da gab es sogenannte Samniten, mit oblongem großem Schild, Visirhelm mit Kamm und Federn, Schienen am linken Bein, einem

Ärmel von Metall oder Leder für den rechten Arm, und kurzem Schwerte; da gab es weiter secutores und retiarii, diese mit kurzer Tunica, ohne Helm, mit Dreizack und Dolchmesser, ein Netz führend, um jene, mit Helm und Schild bewaffnet, zu umstricken; ferner laquearii mit dem Lasso; myrmillones, so genannt von einer auf dem Helme angebrachten Fischfigur; Thracier, mit Rundschild, kurzem, sichelartig gekrümmtem Dolchmesser, andabatae zu Roß kämpfend, die Arme mit Riemengeflecht geschützt, bewaffnet mit Rundschild und Wurfspieß; essedarii, Rosselenker und Wagenkämpfer zugleich, dimachaeri mit zwei Schwertern kämpfend. Rief das Schlachthorn vom Vorspiel zum Ernst, so wurden die Paare geordnet, stets ungleich Bewaffnete standen einander gegenüber — der Kampf mit scharfen Waffen begann und mit ihm Lust und Wonne des Volks, wenn es das Blut in Strömen fließen sah: der Muthige, wenn er glücklich focht, erhielt das Leben vom Volke geschenkt, zum Zeichen wurde der Daumen eingedrückt, die ausgestreckte Hand war das Todesurtheil des Feigen. — Sklaven bildeten die Mehrzahl dieser Kämpfer, doch verkauften sich mit Leib und Leben auch Freie für diesen Zweck und wurden so zeitweise Sklaven; diesen Freiwilligen muß Armins Sohn, Thumelicus, angehört haben, wenn er wirklich ein Fechter wurde: er wurde ja, nach Tacitus, mit seiner Mutter nicht sklavisch gehalten. Aber nicht bloß mit Menschen, auch mit wilden Thieren sah man Menschen gerne kämpfen: und dazu gab der Staat seine Verbrecher, ein unzufriedener Herr seine Sklaven her. Solche Kämpfe wurden oft mit theatralischem Pomp, als ein blutig-ernstes Pantomimenspiel, z. B. Orpheus von den wilden Thieren zerfleischt, entweder ohne Waffen oder meist mit schlechten Waffen aufgeführt: je entsetzlicher, desto behaglicher für das seiner Sicherheit sich bewußte Publikum, von dem auch Frauen, sogar die Vestalinnen nicht ausgeschlossen waren. — Ohne Circensische, Gladiatorische und Thierspiele konnte nun einmal das römische Volk nicht leben — also mußte es auch Sklaven geben, diesem Bedürfniß zu dienen.

Noch gab es eine Art der Lust und des Gewinns aus der Lust, welcher die Sklaven nicht allein, aber am einfachsten und wohlfeilsten Befriedigung gewährten, sie, die ihre Kraft und ihre Kunst, Leib und Leben, also auch die Ehre dem Eigenthümer schuldeten: aber Ehre besaß ja der Sklave nicht; also konnte er auch nicht entehrt werden! Wie sehr Schutzlosigkeit in der gemeinten Richtung und Sklaverei ein und dasselbe war, beweist außer unzähligen Stellen der Alten — auch bei Horaz fehlen sie nicht — die schon erwähnte Geschichte Virginia's.

Dienen, dem Vergnügen, dem Vortheil des Eigenthümers dienen, war des Sklaven Bestimmung: warum sollte er nicht auch als Ware nützlich sein? Er wurde nicht nur geliehen, als Schauspieler, Gladiator, Arbeiter oder Prostituirter, oder ver-

pfändet oder zur Abtragung einer Schuld ausgegeben (— noxae dare nannte man das, auch wenn es den Freien angieng, Weib oder Kind oder die eigene Person als Schuldner); er konnte und durfte auch verkauft werden, so gut als gekauft. Der Handel mit Sklaven, so alt als die Sklaverei selbst, wurde auch im römischen Reich schwunghaft betrieben, denn er war einer der einträglichsten. Gewissermaßen war jeder Sklavenbesitzer, d. h. alle Römer, die so viel Vermögen hatten, sich bedienen lassen zu können, auch Sklavenhändler, so wie jeder Viehbesitzer auch Viehhändler ist, wenn er aus dem Stall verkauft oder in den Stall kauft. Der bedeutendste Großhändler in diesem Zweige war aber der Staat selbst, der große Massen Kriegsgefangener auf den Markt warf, so weit er dieselben nicht selbst in eigenem Dienst verwandte. — Denn auch der Staat war Sklavenbesitzer, jede Commune. Solche Staatssklaven finden wir im Dienste der Censoren und des Archivs, als Lictoren, Gefängnißwärter, Gehilfen der Scharfrichter, als Gensdarmen, als Beaufsichtiger der Straßen und Posten, für Aufspürung und Verhaftung von Verbrechern, namentlich entlaufenen Sklaven, am Tempel- und Opferdienst bei Priestern und Augurn, als Commissionäre bei Käufen und Verkäufen für den Staat oder Communen, insbesondere beim Bauamt und dem Wasserwesen unter verschiedenen Namen, als Beaufsichtiger der Brunnen- und Wasserleitungen (villici), der Brunnenstuben (castellarii), als Umgänger und Wächter (circitores), als Pflästerer (silicarii), als Wanddecker (tectores), bei Staatsbauten, Bergwerken, Steinbrüchen, Weganlagen, Cloaken, kurz im Staats- und Communhaushalt als das, was im Einzelhauswesen der Privatsklave ist, also auch als Schauspieler, Gladiator u. s. w. In ihren Besitz kam der Staat außer auf dem Wege der Eroberung auch auf dem der Expropriation. Der Staat war durch seine Eroberungen nicht nur der erste Großhändler, sondern auch der Hauptproducent dieser Waare, die er nicht immer nach Rom und Italien bringen, sondern auch an Ort und Stelle auf dem Schlachtfelde an Händler von Profession, meist zugleich Marketender, absetzte. Diese wußten die Gelegenheiten am besten, wo man am wohlfeilsten einkaufte. Wie die Raben und Aasvögel, so folgten sie allen Herren in allen Ländern nach; lange war Vorderasien, Syrien und Palästina ihr Haupterntefeld, und daß es in Rom eine eigene jüdische Gemeinde aus ehmaligen jüdischen Sklaven bestehend gab, war Folge eben dieses Handels. Sklavenhändler im Großen waren unter anderen auch die Phönizier, deren Kaufleute Kaperschiffe auf Menschenraub aussandten: Land und Meer luden dort gleich sehr zu diesem Geschäfte ein. Kleinere Fürsten veranstalteten auch förmliche Rhazzien. Kurz: im und um das römische Reich wurde alles als gute Prise angesehen, was nicht geschützt war, eine Unbequemlichkeit für Reisende, die das Sklavenwesen gründlich hätte entleiden sollen. Ob es Sklavenhalter gegeben hat,

die Sklavenzucht für den Handel trieben, möchte ich bezweifeln: diese Züchtung war gar zu vielen Zufällen ausgesetzt: man kaufte die Ware doch nicht unter einem gewissen Alter. Aber in einem großen Sklavenhaushalt muß der Zuwachs von Sklavenkindern wohl so bedeutend gewesen sein, daß ein Überschuß über das Bedürfniß entstand. So wird bei Trimalchios Gastmahl in Petronius bekannter Schrift, vielleicht übertreibend, gesagt, es seien auf den Gütern des Herrn an Einem Tage 30 Knaben und 40 Mädchen geboren worden: die man wohl nicht alle im Hause behielt, wie man nicht alle Kälber „anbindet." Daß der Handel mit Sklaven für einen der gewinnreichsten gehalten wurde, ist schon gesagt: über die Preise der Einzelnen ist schwer etwas allgemein Giltiges zu bestimmen: ist ja im Viehhandel auch ein ungeheurer Unterschied in den Zeiten und Objecten, und bestimmt die Affection mehr als in andern Dingen den Werth. Die kriegsgefangenen Sklaven in der Schlacht bei Cannä wurden von Hannibal um 100 Denare, etwa 40 fl., angeboten; später zahlte man auch 10,000 Thaler; zu Senecas Zeit für einen des Weinbaus kundigen 400 Thaler. Plinius der ältere spricht von 700,000 Sestertien = 38,500 Thalern, und von einem Loskaufspreis von 13 Millionen Sestertien = 700,000 Thalern. — Im Übrigen hatte dieser Handel auf dem Markt und in den Häusern seine Besonderheiten und Abscheulichkeiten: Betrug wurde hier, wo auch die Ware reden konnte, um so mehr geübt und befürchtet. Trotz des titulus, dem Täfelchen, das jedem Ausgestellten am Halse hieng, um über physische und moralische Mängel oder Vorzüge Auskunft zu geben, gieng doch die Untersuchung in's Einzelnste und Ärgerlichste. Hauptsächlich verlangte man zu wissen, ob der Ausgebotene ein veterator, ein Ausgelernter, oder ein Novize war, aus dem sich noch etwas machen ließe. Aus der Fremde Eingeführte standen mit weiß übertünchten Füßen auf dem Gerüste — catasta — wurden im Kreise herumgedreht, betastet, entkleidet, mußten Sprünge machen und laufen, wie auf dem Roßmarkte das Pferd. Wollte der Verkäufer nicht garantiren, so trug die Ware einen Hut — einen Kranz bei Staatsverkäufen, welche überdies die aufgesteckte hasta kennzeichnete. Kurz ein Sklavenmarkt in Rom und im römischen Reich mag sich von einem Viehmarkt bei uns nur etwa durch den geringeren Anstand unterschieden haben: und unbegreiflich war es mir stets und ist es mir noch, wie man solche Schändlichkeiten mit ansehen konnte, ohne daß auch nur der Gedanke aufstieg, ob das Institut, in dessen Folge sie sich ergaben, ein wirklich berechtigtes sei. Dagegen ist nur zu gewiß, daß den Römern die Sklaverei gerade deßwegen auch lieb und unentbehrlich war, weil sie auf diese Weise Gewinn abwarf.

War nun der Sklave ein unentbehrliches Element des römischen Lebens, weil man ihn zu allem, und zu manchen Dingen ganz allein, jedenfalls besser als freie

Menschen brauchen konnte, so empfahl er sich noch ganz besonders dadurch, daß man ganz wenig Federlesens mit ihm zu machen brauchte. Ein tüchtiger Bedienter, eine brauchbare Magd, Kammerdiener, Knecht, Kutscher, Gärtner, Koch u. s. w., vielleicht auch ein Hofmeister, Schauspieler, Sänger, Tänzer, und was sie alle sind, die ihren Unterhalt im Dienste des Vergnügens oder Nutzens anderer verdienen, sie alle machen ihre Bedingungen, wollen anständig gehalten werden, oder „kündigen auf". Ein Sklave muß zufrieden sein mit allem, was man ihm gibt: und ist er es nicht, um so schlimmer für ihn. Wie er alles für den Herrn that, so bekam er alles von dem Herrn: vom Haupt — er selbst hat ja nach römischer Rechtsanschauung keines — vom Herrn geht alles auf ihn über, er ist nur die Hand, der Fuß des Herrn. — Ja, so ziemlich alles, was der Sklave bekommen sollte, lag in der Hand des Herrn. Freilich, wenn Frau und Kind alles nur vom Familienvater bekommen, so scheint es dem Sklaven auch nicht besser zu gehören, und wenn der freie Bürger vom Staat, dem gemeinsamen Familienvater, auch alles hinnehmen muß, nicht nur was ihm gefällt, so ist, was für diese billig, für den Sklaven recht. Wohl — nur ist der Sklave eben nicht Fleisch und Blut seines Herrn: er hat rechtlich angesehen gar keinen Vater, bloß eine Mutter. Eine andere Vergleichung, auf die wir leider immer wieder geführt werden, ist zutreffender. Wenn einer klug ist, so gibt er seinem Ochsen, Pferd, Maulthier und Esel, was sie brauchen, um ihren Dienst zu thun; ist er gutmüthig dabei, mißhandelt er sie nicht, und hält er auf Reputation und Ehre, so macht er mit seinem lebendigen Eigenthum auch noch Staat, und umgekehrt. So stand's mit dem menschlichen Eigenthum des Römers.

Was der Mensch braucht, um zu leben, bekam er von seinem Herrn, der eine von einem besser, der andere vom andern schlechter: Kost, Kleider und Nahrung. In der alten guten Zeit aß der Sklave mit dem Herrn und der Familie zusammen, infra mensam, d. h. auf niedereren Bänken, mit den Kindern und anderen geringeren Leuten. Dies wurde schon wegen Anwachsens der Sklavenzahl anders — bei den Ärmeren mag es geblieben sein. Statt unmittelbarer Beköstigung trat eine Art Naturalbesoldung ein. Es ist nicht uninteressant, was uns Cato, der ältere, darüber hinterlassen hat. Für den Monat bekam der Mann 4—5 modii Getreide, nicht ganz einen Scheffel nach unserem Maß, als Getränk, was wir Läuer heißen, oder Lauer, lora, und zwar nach der Weinlese, so viel er trinken konnte, nachher je nach den Geschäften verschieden, im 4. Monat nach der Weinlese 1 hemina = $\frac{1}{96}$ der Amphora, eines Cubikmaßes von je 1 Fuß nach allen Richtungen, im 5.—8. Monat 2 heminae oder 1 sextarius, vom 9.—12. Monat 3 heminae; an den Saturnalien und Compitalien 8 heminae oder 1 congius, für das ganze Jahr 8 amphorae, die Gefesselten,

weil sie schwerer arbeiteten, 10, so wie diese auch statt des bloßen Getreides Brot erhielten. Dazu kam an Öl monatlich 1 sextarius, Salz 1 modius (= 1/7 Scheffel), Feigen, Oliven, Fischlacke (halec, eine Brühe, aus kleinen Fischen bereitet) und Essig; menstruum hieß die Ration, wenn sie monatlich gegeben wurde, diarium, wenn täglich.

Dies war natürlich nach Zeiten, Verhältnissen und Personen sehr verschieden. Der Verwalter und dessen Frau in der ländlichen Familie scheint im Gebrauch der Gutserträgnisse gar nicht, für sich und diese wenigstens, beschränkt gewesen zu sein (Horaz Epist. II. 7). Dabei konnten sie bestehen; wenn der Mann monatlich 5 modii bekam, so machte das auf den Tag 4 Pfund zu Brod und Brei. Reichlich war insbesondere, wie bei den griechischen Athleten, die Kost der Gladiatoren: sie aßen und tranken, „was sie in Blut von sich geben sollten." Man nannte sie zum Spott hordearii, entweder nach den Gerstengraupen, die sie in Menge aßen, oder wegen ihres aufgedunsenen Aussehens. Gewöhnliche Sklaven scheinen ihre Naturalien in Geld umgesetzt zu haben, wenigstens sprachen sie den Kneipen und Garküchen der Stadt weidlich zu; in Geld wurden sie nicht ausbezahlt, woher sollten sie es also genommen haben? — Die Kleidung der Sklaven war in der Regel die der ärmeren Freien, aber gewiß nach den Umständen des Eigenthümers verschieden: Tunica mit kurzen Ärmeln, grober Mantel, Holzschuhe: auch die Pflege des Haupt- und Barthaars war ihnen gemein mit jenen, Sklavenkinder kennzeichnete der Mangel des am Halse auf bloßem Leib getragenen Knopfes (bulla). Von Livreen wissen wir nichts: nur daß die lecticarii — Sänftenträger — roth gekleidet waren, also nicht nach dem Hause, dem sie angehörten, ausgezeichnet. Es war einmal die Rede davon, daß man die Sklaven in kennbarer Weise kleiden solle: der Senat aber wollte nicht, „daß sie anfangen, die Freien zu zählen!" (Senec. clem. c. 24.) Als Sklavenwohnungen werden die cellae familiares genannt, im Hinterhaus befindlich; auch die coenacula, Dachstübchen, zu denen man auf steilen Treppen außerhalb aufstieg. Ob sie casernirt waren, oder besondere Cellen hatten, ist nicht recht klar; von einem vornehmeren Sklaven ist irgendwo gesagt, daß er eine geräumigere Zelle bewohnt habe. Ohne Zweifel wohnten die Verheiratheten besonders, waren die Geschlechter getrennt. Übel berüchtigt sind die ergastula, die Strafwohnungen, Bagnos, der ländlichen Sklaven, auch solcher, bei denen man Fluchtgedanken vermuthete, unter der Erde befindlich. Sie müssen jämmerlich bestellt gewesen sein, da sich endlich sogar der Staat in die Sache mischte, und, obwohl erfolglos, sie ganz verbot. Bei den Gladiatoren wiederum sah man auf gesunde Wohnung ganz besonders: man verlegte ihre sogenannten Schulen in die gesundesten Theile Italiens, Capua, Ravenna u. s. f. Sonst muß freilich der Aufenthalt

in den Sklavenstuben wenig erquicklich gewesen sein; und wenn Virgil die Winterbeschäftigungen eines Landmanns gar idyllisch beschreibt, so hat er an die Sklavenherden wohl nicht gedacht. Doch hatten sie, wo sie ihr Haupt hinlegten, was nicht allen Freien zu Theil ward, wenn Gracchus' Klagen über das Los der ärmeren Klassen, wie wir sie bei Plutarch lesen, begründet sind. Überhaupt war materiell die Lage der Sklaven gewiß besser, als die vieler Freien: „sie brauchten für gar nichts zu sorgen." Wie sie in Krankheitsfällen, in alten Tagen, in Zeiten der Noth behandelt wurden, dafür geben uns die Schriftsteller eben nur Andeutungen — es läßt sich das aber denken. Doch waren sie in guten Häusern besser daran, als in gleichem Falle der Freie, ohne Familie und Vermögen — denn wir wissen nichts von einer eigentlichen Armenfürsorge des Staates oder der Communen, wenn wir die öffentlichen Geschenke, die Anweisung von Ländereien, die Sorge für wohlfeiles Getreide und andere Lebensmittel, namentlich Salz, ausnehmen, bei deren Vertheilung mehr Klugheit herrschte, als Humanität.

So viel mußte man thun: der Sklave war und blieb eben doch Mensch, nicht eine Maschine, welche man mit Worten hätte in Bewegung setzen und mit Essen und Trinken, Nahrung und Kleidung im Gang erhalten können. Das wäre freilich das Ideal einer Sklavenseele gewesen, die Verwirklichung des „beseelten Instruments". Auch der gute Wille mußte gewonnen werden, und das geschah dadurch, daß man ein Übriges that gegen die strenge Consequenz des Eigenthumsbegriffs. Der Sklave hatte keinen Lohn anzusprechen, er diente um Verpflegung. Der Rechtsgrundsatz war: was der Sklave erwirbt, das erwirbt er seinem Herrn. Rechtlich blieb man auch dabei: aber dennoch verschaffte man ihm die Möglichkeit, sich ein Vermögen zu erwerben. Auch der Sohn des Hauses sollte eigentlich nichts Eigenes haben; dennoch überließ ihm der Vater Vermögensstücke zu eigener Verwaltung, nur daß das Erworbene jeder Zeit zurückgefordert und vom Inhaber nicht verschenkt werden durfte. Auch das im Kriege Erbeutete oder am Sold Ersparte oder Ererbte oder Geschenkte durfte der Sohn behalten und nach Bestimmungen der Kaiser August, Nerva, Hadrian testamentarisch verschenken; ebenso das, was er aus der Verwaltung öffentlicher Ämter erwarb — denn der Sohn stand auch in den höchsten Staatsämtern immer noch unter väterlicher Gewalt. Man nannte dieses Vermögen, Grundstock und Ertrag, das erste peculium, das andere peculium castrense, das dritte peculium quasi castrense. Auch der Sklave bekam ganz gewöhnlich ein solches peculium, ursprünglich ein Stück Vieh, daher der Name, das er mit auf die Weide treiben durfte, dann ein Geschenk oder einen Vorschuß, mit dem er für sich Geschäfte machte; oder war es auch das am Munde Abgesparte vom menstruum oder diarium, was die Grundlage des Sklaven-

vermögens bildete [1]). Und dieses Vermögen wuchs manchmal zu einer beträchtlichen Höhe an. Ein Sklave Tibers, von welchem Kaiser gerühmt wird, daß er mit Sklaven und Freigelassenen durchaus keinen Luxus getrieben habe, starb auf einer Reise in's Lugdunensische Gallien. Er selbst war Dispensator beim Kaiser; sechszehn seiner Sklaven — denn auch der Sklave konnte Sklaven halten, die man vicarii nannte, also eigentliche servi servorum, — setzten ihm dort eine Grabschrift, aus welcher wir sein stattliches Gefolge näher kennen lernen: drei Sekretäre, zwei Kammerdiener, zwei Köche, zwei Trabanten, zwei Silberkämmerer, ein Arzt, ein Garderobier, ein Geschäftsführer, ein Hausverwalter, ein Ungenannter — wahrlich so viele Bedienung pflegen selbst manche Generale kaum in's Feld mitzunehmen! Ein anderer Sklave bezahlte dem nachmaligen Kaiser Otho eine Million Sesterzien, nahezu 100,000 fl. dafür, daß ihm derselbe eine Stelle bei Galba auswirkte. Ein anderer kaiserlicher Sklave besaß eine silberne Schüssel von 500 Pfund, zu deren Anfertigung eine eigene Werkstatt erbaut worden war: schwerlich wird in derselben Brei gekocht worden sein. Der Klein- und Großhandel verschaffte dem Sklaven die Möglichkeit, sich einen Wohlstand zu gründen neben dem Abtrag, den er dem Herrn geben mußte. Sonst mag der Sklavenreichthum wohl auch mit ähnlichen Mitteln erworben worden sein, wie der so manches Herrn. Zurückgezogen konnte das peculium jeder Zeit werden, aber es galt nicht für ehrenhaft: eher machte man damit Vorschüsse, wenn der Herr Geld brauchte, und als Erbschaft fiel es jedenfalls diesem heim, wenn der Sklave bei ihm abstarb.

Wie kein Eigenthum, so sollte der Sklave auch keine Familie haben: aber einen Schatten desselben gönnte man ihm doch: er durfte heirathen. Nicht eine eigentliche Ehe im römischen Sinn, viri et mulieris conjunctio individuam consuetudinem vitae continens, denn diese Verbindung war jeder Zeit trennbar; es gab in ihr kein adulterium, weil es keine uxor gab; auch paßte die weitere Bestimmung der rechten römischen Ehe nicht auf sie: liberorum quaerendorum causa; denn die Kinder solcher Ehen gehörten nicht den Eltern, sondern den Herren. Es war das ein bloßes contubernium, d. h. ein geschlechtliches Zusammenleben. Verwandtschaftsgrade wurden nicht beachtet: der Bruder konnte die Schwester, der Vater die Tochter heirathen.

---

1) Es ist unbegreiflich, wie in der sonst trefflichen Abhandlung der Tübinger theologischen Quartalschrift Jahrg. 1834. Heft 1. S. 131 gesagt werden kann: Da ein Sklave nach der alten Römerweise kein peculium haben durfte, so scheint man ihnen jetzt (d. h. im 5. Jahrhundert nach Christus) in der Absicht, sie einst zu befreien, vielfältig Gelegenheit eröffnet zu haben, auch für sich etwas zu verdienen, womit sie dann, wenn man sie wirklich entließ, einen Hausstand begründen konnten. — Diese Einrichtung bestand schon zur Zeit des Plautus und vorher.

Ob und welche Feierlichkeiten die Schließung eines solchen Bundes begleitet haben, ist nicht recht ersichtlich. Geld kostete sie wohl jedenfalls; wenigstens ließ der ökonomische alte Cato, der übrigens diese Ehen auch aus andern Nützlichkeitsgründen befördert haben mag, für seinen Consens sich bezahlen. Andere Herren haben, wie wir aus den Strafgesetzen ersehen, ihren Sklaven physisch die Möglichkeit der Verheirathung entzogen. Sonst wird das Verlangen nach Heirathen bei den Sklaven nicht groß gewesen sein, da in geschlechtlicher Beziehung dem Sklaven und gegen Sklaven entsetzlich viel erlaubt war, wie wir selbst aus Horaz' Satiren und Episteln mit Staunen ersehen. Für nothwendig angesehen war es, daß der villicus eine villica habe, welchen denn auch der alte Cato allerhand sehr verständige Verhaltungsregeln gibt. Übrigens wird sich dennoch die bessere Menschennatur ihren Weg gebahnt und mancher Tityrus seine Amaryllis gefunden haben. An die Inschrift eines Grabsteins, den Sklaveneltern ihrem Kinde gesetzt, knüpft Creuzer die schöne Bemerkung: da verschwinde auch jeder Unterschied zwischen Herr und Knecht in diesem rein menschlichen Verhältniß. Mag nun der Ehestand nicht gerade in allen Sklaven den guten Willen und die gute Laune geweckt, gehoben und gestärkt haben: immerhin können wir die Gestattung desselben als eine Concession ansehen, die zu den löblichen Inconsequenzen des Sklavereisystems gehörte.

Übrigens wußten auch die ledigen Sklaven ihres Lebens sich zu freuen, so gut als unsere Hausknechte, Bediente, Handwerksburschen, Fabrikarbeiter u. s. w. Sie konnten ihr Geld sparen oder vertrinken, verspielen, vertanzen und verjubeln. Horaz' villicus ist höchst ungern auf dem Lande,

> Weil ihm die Kneipe fehlt, da gütlich er sich beim Weine
> Könnte thun, und die Dirne, die mit der Flöte ihm aufspielt,
> Daß er mit wuchtigem Tritt auf den Boden stampfe im Takte.

Man gönnte dem Sklaven manche Freiheit, gestattete ihm in moralischer Hinsicht mehr als dem Freien, nahm ihm weniger übel, weil man ihn darüber vergessen lassen wollte, was er entbehrte, und damit den Anforderungen der Menschlichkeit zu genügen glaubte. Daher auch die Theilnahme an Opfern und Festen, die man ihm gestattete. Die Saturnalien, die Compitalien, für Sklavinnen die Matronalien, jene im December, diese am 1. März gefeiert, dies waren eigentliche Fest- und Jubeltage für die Sklavenwelt: da sollten sie sich zurückversetzt glauben in eine bessere Zeit, als unter Saturns Scepter die Menschheit goldene Tage der allgemeinen Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit verlebte. Ja das wirkliche Verhältniß wurde auf den Kopf gestellt, der Diener zum Herrn, der Herr zum Diener umgewandelt:

Toga und Hut, Sitz am Familientisch, unbeschränkte Redefreiheit brachte der Carnevalsscherz. — Und daß sie nicht glaubten, sie leben in dieser Welt unbeachtet und gänzlich verworfen von den Göttern, so ließ man sie auch am Gottesdienst ihren Antheil nehmen, Opfer verrichten, Lustrationen des Ackers besorgen, Gebete an die Laren verrichten, gab ihnen eine Schutzgöttin, Diana, und geweihte Grabplätze. Durch diese gelangten sie zur ewigen Ruhe, wurden ihre Seelen in dii Manes verwandelt. Ein ehrliches und religiöses Begräbniß, die Bedingung der Seligkeit, verschaffte dem Sklaven entweder die Güte des Herrn in der Familiengrabstätte, oder Mitsklaven durch Beisteuern, oder die Betheiligung an einer Sterbekasse, welche eigene Collegien aus monatlichen Beiträgen der Theilnehmer unterhielten, um die Begräbnißkosten (funeraticium) zu bestreiten. Sonst wurden Sklaven- und Verbrecherleichen in die puticulae auf dem Esquilin geworfen, um dort verscharrt oder verbrannt zu werden oder liegen zu bleiben (Hor. Sat. I, 8); doch hatte auch dieser Ort seinen religiösen Charakter.

So konnte der Sklave zur Noth lustig leben und selig sterben, wenn er gutartigen Temperaments und Charakters war: Zufriedenheit, Dankbarkeit, Anhänglichkeit, Treue konnten sich aus einem solchen Lose entwickeln, Tugenden, denen freilich noch ein tieferer Grund gegeben werden muß, sollen sie ächt menschliche sein. — Dazu hätte aber an dem Sklaven mehr geschehen, dazu hätten sie erzogen werden müssen. Aber von einer Sklavenerziehung im edleren Sinne des Wortes wissen wir nichts: das paßte nicht in das System. Wohl mochte mancher Sklave nicht unberührt bleiben von dem eigenthümlichen Geist der Sittlichkeit, der im ächt römischen Hause wehte, wohl mochte in mancher verkommenen Natur im Sklavenverhältniß, und durch das Sklavenverhältniß erst die Ahnung höherer Menschlichkeit aufgehen. Andere sittlich und geistig hochgebildet, mochten in ihren Sklavenpflichten eine Aufforderung mehr sehen, dem Geschick zu trotzen, an ihrer inneren Freiheit um so muthiger zu arbeiten, und, was man von ihnen erzwingen wollte, freiwillig zu thun. Aber für sittliche Veredlung, geistige Hebung thaten grundsätzlich die Herren nichts: es war nicht gut, wenn der Sklave zu gut oder zu gebildet und weise war: nicht bilden, nur abrichten wollte man sittlich und geistig. Wenn es demnach unter der Menge römischer Sklaven Dichter und Künstler im wahren Sinne des Wortes gab, so wurden sie es, wenn nicht trotz der Sklaverei, so doch nur durch den Impuls des Gegensatzes. — Was man Erziehung, Bildung des Sklaven nennen konnte, zielte eher ab oder lief hinaus auf Demoralisation. Es gab Pädagogen unter den Sklaven und für die Sklaven, es gab auch Pädagogien; es wurde auch gewiß unterrichtet, da jedenfalls, wo man Sklaven für den Verkauf oder für technischen Gebrauch hielt: da muß es Lehrjungen und Meister gegeben haben: für die Pädagogien aber genüge zu wissen, daß aus ihnen die pueri delicati hervorgiengen,

daß der Dienst des Lasters methodisch betrieben wurde und es sogar an Anstalten nicht fehlte, körperliche Gebrechen künstlich zu befördern oder groß zu ziehen: Cretinen, Spitzköpfe mit dicken Nasen und langen Ohren, die sich wie Eselsohren bewegen sollten, zog man, und es gab für Zwerge eigene Kästen, Zwergfutterale genannt — welch eine Erziehungskunst! Darin war die römische Welt, freilich nicht sie allein, in einem unheilvollen Irrthum befangen, daß sie glaubte, aus Unterdrückung menschlicher Tugenden und Pflanzung gewisser Laster in anderen Nutzen ziehen zu können für sich selbst. Und wie ungerecht zugleich! Von den Verwahrlosten oder systematisch im Verkehrten und zum Schlechten Auferzogenen erwartete man dennoch Tugenden, schwere Tugenden: Gehorsam, Treue, Aufopferung! Man glaubte, eine Sklavenseele müsse zu allem tauglich sein, zu was man sie haben wolle, und war sie es nicht, dann trat das andere ein, was man bei der Sklaverei gewöhnlich allzusehr und einseitig hervorhebt, in was man sogar das specifische Merkmal der Sache zu setzen pflegt, eine durch Härte, Willkür und Ruchlosigkeit die menschliche Natur schändende Behandlung. Dazu war die Möglichkeit gegeben, und in dieser Möglichkeit mochten manche einen Vortheil sehen.

Wir müssen hier wieder Zeiten unterscheiden. Ihering (Geist des römischen Rechts II, 178 ff.) hebt richtig die Momente hervor, welche dafür sprechen, daß in den besseren Zeiten des römischen Staats die Behandlung der Sklaven bei den Römern eine milde müsse gewesen sein: der geringere Abstand zwischen Herren und Sklaven hinsichtlich der Nationalität, die stete Möglichkeit des gleichen Loses für jene durch Kriegsgefangenschaft, die geringere Zahl der Sklaven und anderes zum Theil schon Berührtes. Aber eben weil diese Momente für eine frühere Zeit gelten, tritt mit ihrem Wegfall die Möglichkeit des Gegentheils in den Vordergrund.

Es war dem Römer viel, sehr viel erlaubt nicht nur im Gebrauch, sondern auch in der Behandlung des Sklaven.

War einmal der Sklave Eigenthum, und konnte sein Eigenthümer nahezu nach Willkür Dienste von ihm verlangen, so mußte man diesem auch die Mittel lassen, diese Dienste zu erzwingen, wenn sie freiwillig nicht oder nur mangelhaft geleistet wurden. Und wenn dem Staat gegen den Bürger, dem Mann gegen die Frau, dem Vater gegen den Sohn die weitgehendsten Zwangs- und Strafmittel erlaubt waren, Verfügung über Vermögen, Leben und Freiheit [1]), warum sollten jenem gegen sein bloßes Eigenthum nicht dieselben Mittel zu Gebot stehen, um so mehr, als sein eigenes Leben und Wohl stündlich von demselben gefährdet war?

1) Der Gatte konnte nach altem Recht die Frau tödten, in Einem Fall sogleich, in anderen, z. B. wenn sie Wein getrunken hatte, mit Zuziehung eines Familienraths.

Nach dem Begriff des Eigenthums mußte Polizei- und richterliche Gewalt über die Sklaven dem Herrn gehören, d. h. er selbst mußte bestimmen dürfen, wie und für was er sein Eigenthum bestrafen dürfe: was ihm gehörte, konnte er, dem strengen Rechte nach, brauchen oder mißbrauchen, aufreiben und vernichten, ohne jemand Rechenschaft schuldig zu sein, als sich und seinem Gewissen und dem höheren Richter, wenn er an einen glaubte. In Wirklichkeit aber sah gerade hier der Staat sich veranlaßt, Eingriffe in das Eigenthumsrecht zu machen: und der Gang der Sache ist der, daß wir mehr und mehr den Staat mit dem Herrn in die Gerichts- und Strafgewalt sich theilen sehen.

Man konnte den Sklaven an der Ehre, am Vermögen, an der Freiheit, am Leib oder am Leben strafen. Auch er hatte, wenn auch keine bürgerliche Ehre, so doch ein mehr oder minder reizbares und empfindliches Ehrgefühl, so weit es nicht in den Gefahren seiner Stellung Schiffbruch litt. Eigentlich waren alle andern Strafen zugleich Ehrenstrafen, sofern es beschämend war, sie zu erleiden: für eine besondere Schande aber galt es, von der familia urbana in die rustica versetzt, überhaupt degradirt zu werden; auch die furca zu tragen, ein Instrument in Form eines V, an dessen Schenkelenden die Hände aufgebunden waren. Am Vermögen konnte jeder Zeit durch Entziehung oder Schmälerung des peculium gestraft werden, oder, was zum Theil Quelle des peculium war, der Lebensmittel. Auch Freiheit genoß ja der Sklave in nicht geringem Umfang: sie wurde ihm geschmälert durch vermehrte Arbeit, durch Versetzung in die Bergwerke, an die Handmühlen, in das Zuchthaus, Strafen, die mit Fesselung an Hals, Arm und Fuß verbunden waren (collare, manica, compes, catena, catellus). Bei Leibesstrafen spielen die Ulmenstöcke eine gewichtige Rolle: und ein vielgepeitschter Sklave nennt sich bei den Komikern gerne selbst einen ulmeus (Ulmer), ulmitriba, ulmorum Acheruns (auf dessen Rücken viele Stöcke zerbrechen); aber auch Riemen und Peitschen werden von den lorarii nicht gespart; daher das Witzwort: vivos homines mortui incursant boves, d. h. auf lebenden Menschen spazieren todte Ochsen, d. h. Farrenschwänze umher. Den Tod als Strafe fand der Sklave am Kreuz oder im Kampf mit wilden Thieren, in einzelnen Fällen auf andere Arten oder mit besondern Martern. So wird erzählt, und man benützt solche Erscheinungen, um das traurige Sklavenlos recht düster auszumalen, es sei einer lebend den Fischen des Fischteichs zum Fraße vorgeworfen, einem andern die Zunge ausgeschnitten, wieder einem seien die Hände abgehackt worden. — Nicht diese Strafarten an sich sowohl — denn außer dem Kreuz und einigem andern konnten sie auch Freie treffen — erschwerten das Sklavenlos, sondern daß Kläger, Richter und Vollstrecker in Einer Person vereinigt, und kein anderes Strafgesetz, als die Willkür des Einen maßgebend war.

Daher konnten empörende Mißbräuche und Mißhandlungen nicht ausbleiben und mußte der Staat einschreiten, aber er that es spät, zuerst durch die lex Petronia, über deren Zeit die Gelehrten um ein ganzes Jahrhundert auseinander gehen, während es aller Wahrscheinlichkeit nach unter Tiberius gegeben worden ist. Ihr folgen mildernde Verordnungen der Kaiser Claudius, Hadrian, Antoninus Pius, Constantin, Justinian. — Es wurde bestimmt: ein Sklave darf nur in Folge obrigkeitlicher Verurtheilung, wenn der Herr als Kläger aufgetreten ist, den Sklaven zum Thierkampf hergeben; Beschwerden der Sklaven über schlechte Behandlung und mangelhafte Kost soll der Stadtpräfect untersuchen (Ulp. Dig. 1, 12, 1. 1. §. 8). Der Sklave, welcher wegen Alters oder wegen Krankheit von seinem Herrn verstoßen oder ausgesetzt wird, soll frei, Tödtung eines solchen Sklaven wie Mord bestraft werden (Claudius); der Herr darf seinen Sklaven nicht tödten, wohl züchtigen, wegen Capitalstrafen aber hat er sich an die Obrigkeit zu wenden; Mißhandlungen werden untersagt, Castration verboten; kein Sklave darf an den lanista, keine Sklavin an den leno verkauft werden, wenn die Obrigkeit es nicht gut heißt; Sklavenzwinger soll es nimmer geben (Hadrian). Bestraft wird ungerechter Sklavenmord, wie der eines fremden Sklaven; der grausame Herr kann zum Verkauf des Mißhandelten gezwungen werden; straflos ist die Tödtung nur, wenn sie unabsichtlich ist oder der Sklave im Ehebruch mit der Gattin betroffen wird (Antoninus Pius; derselbe Kaiser, der den mißhandelten Sklaven auch durch Gestattung von Asylrechten zu helfen suchte). Criminalvergehen der Sklaven gegen dritte Personen wurden ohnedies von der Obrigkeit gerichtet, Diebstähle von den triumviri capitales. Vor Anklagen der Sklaven waren die Herren sicher außer wegen Falschmünzens, Testamentsunterschlagung und Majestätsverbrechen, auch Dritte, außer wegen Ermordung des Herrn, in Fiscalsachen und ebenfalls wegen Majestätsbeleidigung. Bei diesen Sklavenstrafen konnte es sich möglicher Weise um Besserung handeln, weitaus am meisten handelte es sich um Abschreckung, in sehr vielen Fällen um Compensation, aber nicht sehr idealer Art. Geben konnte der Sklave als einzigen Besitz nur sein Leben, verbrochen hatte er oft wenig oder nichts; aber Herr oder Frau waren übler Laune, mit sich selbst unzufrieden; in den Qualen des Sklaven weidete und tröstete sich der zerrüttete Sinn (s. Böttiger's Sabina); so nahm die Strafe den Charakter der Menschenquälerei an.

Wenn nur der Staat selbst nicht auch noch in den Sklaven an der Menschheit sich versündigt hätte! Kein Sklave konnte Zeugniß ablegen, er mußte denn zuvor gefoltert sein! Nicht, wenn man glaubte, er wolle lügen oder er habe gelogen: nein, unter allen Umständen mußte er gefoltert sein, sonst hatte sein Zeugniß keine Giltigkeit! Was sollte das heißen? Ich kann es mir nur so erklären: ein Sklave ist an und für

sich nichts, alles nur durch einen andern, nichts thut und kann und soll er freiwillig thun, also muß ein fremder Wille auf der Folter aus ihm und durch ihn sprechen. Ja, wenn in einem Hause der Herr durch einen oder einige seiner Sklaven ermordet worden war, so mußten alle Sklaven des Hauses gefoltert, und, wenn nichts erhoben wurde, hingerichtet werden. Zur Ehre der Römer darf man wieder dieses sagen: ihre Folterwerkzeuge waren, verglichen mit den mittelalterlichen und christlichen, einfach; ein Dehnen der Glieder am hölzernen Pferd mit Stricken, ein Brennen mit Zangen und Blechen, auch mit Schlägen verbunden — das war alles, obwohl genug.

Was war die Wirkung dieser ihrer Aussichten, Gefahren, Leiden auf das Gemüth und den Charakter der Sklaven? Gewiß zumeist und zunächst, was sie sein sollte, Furcht, Unterwürfigkeit, Legalität bei den Schüchternen, Gutmüthigen oder Klugen; bei den Leichtsinnigen Gleichgiltigkeit, bei den Trägen Verstocktheit. Interessant ist es, bei den römischen Komikern den Galgenhumor zu bemerken, mit welchem die Verurtheilten ihren Züchtigungen entgegengehen; derselbe spricht sich schon in den Benennungen mancher Folterwerkzeuge aus: den Hund tragen (statt der Kette, catellus); collare, manica sind außer den Fesseln auch Gegenstände des Schmuckes; u. s. f. Also gewärtig mußte der Sklave jeder Mißhandlung sein: auch der vornehmste, wenn man so sagen darf, war nicht ausgenommen: Schauspieler, Lieblinge des Publikums, wurden dann und wann öffentlich gepeitscht.

So hatte man eine Klasse von Menschen, die man nicht nur zu allem brauchen, sondern mit der man auch alles anfangen, an der man jede Laune und Leidenschaft ungestraft auslassen konnte. Dumpfe Gleichgiltigkeit oder Verzweiflung hätte dieses Los erzeugen müssen, hätte nicht auch in diese Nacht die Hoffnung geschienen. Die Sklaven bildeten bei den Römern keine geschlossene Kaste, daß man aus der Freiheit wohl hätte in sie herein, nicht aber auch wieder aus ihr hinaus kommen können. So tief die Kluft war, welche sie von der berechtigten Gesellschaft trennte, sie war doch da und dort überbrückt: man konnte, wie herüber, so auch hinüber. Die Wege herein und hinaus giengen vielfach einander parallel. Herein kam man durch Geburt, auch hinaus, wenn das in Mutterleib schon geknechtete Kind in der Freiheit geboren wurde: am allersichersten erlöste freilich der Tod, gerufen oder ungerufen, natürlich oder gewaltsam; der Selbstmord, oft in den ausgedachtesten Formen, war hier eigentlich zu Hause. Herein wurde man geraubt, gestohlen, betrogen und gefunden: so fand, betrog, stahl und raubte sich denn auch nicht selten wieder einer hinaus. Rom hat die Schrecken seiner Sklavenkriege nie vergessen, und Sklavenflüchtlinge machten zu allen Zeiten Meer und Land unsicher. Verbrechen — eigene oder fremde — brachten Knechtschaft, eigene Verdienste und Anzeige fremder Verbrechen Freiheit: auch das Verbrechen

an dem Sklaven begangen, machte frei: Verstoßung in hilflosem Zustand, Prostitution gegen die Verkaufsbedingung. Wie bei der Knechtung, waltete auch bei der Befreiung Zufall oder Absicht. Eine Art der Befreiung soll uns hier näher beschäftigen: die eigentliche Sklavenentlassung manumissio; emancipatio war die Entlassung nicht aus dem dominium, sondern aus der potestas. Diese Entlassung war durch das Recht auf's allergenaueste bestimmt und geregelt, viel mehr bekümmerte sich Gesetz und Staat darum, daß niemand regelwidrig frei, als ob einer gegen das Recht ein Sklave werde. Eigentlich erscheint es consequent, daß jeder sein Eigenthum nicht nur gebrauchen und verbrauchen, sondern auch weggeben kann, wem und zu was er will. Allein aus den Händen der Eigenthümer entlassen wurde der Sklave nun, wenn auch nicht ein Angehöriger, so doch ein Insasse des Landes: der Staat mußte also Notiz von ihm nehmen; so lange er Sklave war, überließ er ihn der Verantwortlichkeit des Herrn. Was einen Besitzer bestimmen konnte, seinem Eigenthum zu entsagen, war entweder fremder oder eigener Wille. Aber nur der Staat konnte zwangsweise expropriiren; er kaufte Sklaven, welche sich um's öffentliche Wohl verdient gemacht, von den Herren los oder nahm sie ihnen auch zur Strafe ohne Entschädigung weg, oder es sprach auch das Gericht aus Anlaß einer causa liberalis einen frei. Aber der Sklave selbst oder ein anderer an seiner Stelle konnte durch Anerbieten eines Kaufpreises seine Freilassung nicht erzwingen; auch dem Staat konnten seine Gefangenen nur in Folge eines Vertrags abgekauft werden. Freiwillig aber konnte man den Sklaven, doch auch nicht ganz nach Belieben, wie in ein anderes Sklavenverhältniß, auch in die Freiheit entweder verkaufen oder verschenken, wenn er ihm überhaupt feil oder zum Behalten entweder zu schlecht oder zu gut war. Daß man unbrauchbare Sklaven, die niemand mehr kaufen wollte, verstieß, oder, wie Kinder, aussetzte, ist aus einem Gesetze ersichtlich, das eben dieses Verfahren verbietet. Besonders brauchbaren und verdienten wurde die Freiheit geschenkt, am häufigsten im Testamente, wohlhabenden oft nach vorausgegangenem Vertrage verkauft. Nach der Freilassung entstand nun für den Freigelassenen ein doppeltes Verhältniß, einmal zu dem, der ihn freigelassen hatte, oder zu dessen Erben, sodann zum Staat. So lange er lebte, mußte der Freigelassene seine Freilassung, sie mochte ihm geschenkt oder verkauft sein, dem Freilasser, jetzt patronus, nicht mehr dominus, genannt, Vater der neuen Existenz, bezahlen. Diese Bezahlung bestand nicht allein in Gehorsam, Achtung und Ehrerbietung, sondern auch in Leistungen anderer, mehr oder minder materieller Art. Er muß den Patron, oder, wenn er gestorben ist, dessen Erben in Gefahren unterstützen, wenn er verarmt, verköstigen, wenn er stirbt, bestatten, für seine verwaisten Kinder sorgen; muß gewisse Dienste um die Person und im Hause noch weiter besorgen, bei Führung der Geschäfte, Erziehung der Kinder, beim

Rechnungswesen u. s. w. ihm an die Hand gehen, als Handwerker oder Künstler, namentlich als Arzt noch weitere Dienste leisten. Das konnte zu ärgerlichen Prozessen führen, weßwegen gesetzlich bestimmt wurde, der Patron könne wählen zwischen den genannten, vertragsmäßig festgesetzten Dienstleistungen oder der Hälfte der Hinterlassenschaft seines Freigelassenen. Übrigens auch der Freigelassene hat seine Ansprüche an den Patron. Er bekommt von diesem jetzt einen Namen, denn er ist nun Person, und zwar heißt er nicht mehr bloß schlechthin Caipor, Marcipor, Bursche des Cajus, Marcus, oder führt er den Namen irgend einer Blume oder eines Metalls, Amaranthus, Beryllus, Sardonyx, oder einer mythologischen Person, Hercules, Aërope, oder seines Landes Davus, Syrus, sondern Vor- und Geschlechtsnamen des Patrons, behält wohl seinen früheren als Zunamen, z. B. M. Tullius Tiro. Die vom Staat oder Communen Befreiten nannten sich nach dem Namen derselben -Romanenses, Reatini u. s. w. Ferner hat er Theil an der Familienbestattung, steht unter dem Schutze des Patrons, und kann, wenn dieser seine Pflichten nicht erfüllte, auf Lösung des Verhältnisses klagen, umgekehrt aber wird er schwer, in verschiedenen Zeiten verschieden, gestraft, wenn er des Undanks überwiesen wird. — Aber auch zum Staat, der ihn jetzt aufnahm, mußte der Freigelassene in ein bestimmtes Verhältniß treten entweder als Bürger oder als Schutzverwandter. Es hieng dies von der Art und Weise der Freilassung ab. Bürger konnte unmittelbar durch die Freilassung nur derjenige werden, der auf eine der drei sogenannten feierlichen Weisen freigelassen worden war, bei welchen alle strenge Rechtsformen eingehalten werden mußten. Die feierlichste und förmlichste war die sogenannte manumissio vindicta, d. h. mittelst des Stabs — auch festuca, virga genannt; mit diesem bekam der Freizulassende einen Schlag an den Kopf von dem, der die Rolle des vindex in libertatem oder assertor, gewöhnlich ein lictor, spielte, der Eigenthümer drehte ihn im Kreise umher mit den Worten: dieser soll frei sein, und der die Handlung leitende Magistrat, Consul, Prätor, Dictator, Interrex, in den Provinzen der Proconsul oder Proprätor, sprach ihn dem assertor zu, addicit, vindicias in libertatem dicit. Die zweite Art war manumissio censu, d. h. man ließ den Freizulassenden in die Censuslisten eintragen, die dritte manumissio testamento. Bei dieser letzten konnte der Erblasser entweder ohne weiteres verlangen, der Sklave müsse frei sein; dies hieß libertas directa, und der Freigelassene wurde nun niemandes Freigelassener oder libertus orcinus (weil sein Patron im Todtenreich war), oder er bat den Erben, er möge die Freilassung vollziehen, libertas fideicommissa. Wurde die Freilassung erst nach Leistung gewisser Bedingungen verlangt, so hieß der Sklave einstweilen statu liber, wurde sie erbeten, quasi statu liber. Nicht das Bürgerrecht, sondern bloß die Freiheit erhielt, wer auf eine unfeierliche Weise freigelassen

worden war; solche Weisen waren manumissio inter amicos, per epistolam, per mensam, d. h. im Freundeskreise, mittelst brieflicher Erklärung, mittelst Beiziehung zur Tafel; sie konnte auch auf dem Sterbebette noch ausgesprochen werden, oder so, daß man den Sklaven Sohn nannte (nicht adoptirte). Die so Entlassenen waren anfangs ohne allen rechtlichen Schutz, namentlich ihren früheren Herren gegenüber, dem Rechte nach noch Sklaven und alles dem Herrn erwerbend, nur von eigentlichen Sklavendiensten befreit, unter dem Schutze des Prätors. Im Kaiserreich, dessen Eintritt überhaupt in der Geschichte des Sklavenwesens mehrfach epochemachend ist, regelte man die Stellung dieser Klasse von libertini — so hießen die Freigelassenen nach ihrer Stellung zum Staat, liberti im Verhältniß zum Patron. Das sogenannte Junische Gesetz gab ihnen die Rechte derjenigen römischen Bürger, die man Latini hieß, römische Colonisten in latinischen Colonien, und daher nannte man sie Latini Juniani. In dieser Stellung entbehrten sie wesentlicher Rechte des eigentlichen römischen Bürgers, des connubium, der potestas patria, des Rechts, Testamente zu machen und selbst zu erben; ihr Vermögen fiel nach ihrem Tod dem ehmaligen Herrn anheim. Wollte man aus diesem Halb- oder Viertelsbürgerrecht sich zum wirklichen Bürger emporschwingen, so mußte man entweder die feierliche manumissio nachholen, d. h. die mittelst vindicta, denn eine Censur gab es später nicht mehr und beim Testament verbot es sich von selbst; dies hieß iteratio. Man konnte sich aber auch auf gewisse Verdienste berufen, z. B. daß man eine Frau höheren Standes in eigentlicher Ehe und von ihr ein Kind von einem Jahre habe, oder daß man im Irrthum eine ungleiche Ehe eingegangen, aus der man ein Kind habe; Beides war causae probatio, letzteres mit dem Zusatz erroris causa. Auch konnte man sich unmittelbar an den Kaiser wenden und geltend machen, daß man ein Schiff von 10000 Scheffeln gebaut und damit 6 Jahre lang Getreide nach Rom gebracht, oder eine Anzahl von Jahren unter der Polizei gedient, oder ein Haus gebaut, oder ein Müller- und Bäckergeschäft angelegt und betrieben, oder Frauen- und Jungfrauenraub angezeigt habe. So wurde es wenigstens von Kaiser Claudius gehalten. Eine Latina wurde Bürgerin, wenn sie drei Kinder geboren hatte. — In der republikanischen Zeit war Jahrhunderte lang ein Streit geführt worden, in welcher Weise die durch Freilassung Bürger gewordenen abstimmen sollen, ob in den städtischen Tribus oder in beliebigen. Dieser Streit kam natürlich im Kaiserreich zur Ruhe. Auch die Latini wurden, wie später alle freien Bewohner des römischen Reichs, Bürger. Als Freigeborene galten die Kinder der libertini, wenn sie nach der Entlassung der Eltern geboren waren, wie Horaz. Ein Freigelassener konnte die Ingenuität nur durch einen besondern Rechtsact erlangen, d. h. natalibus restituirt werden, wenigstens im west-

römischen Reich; mit dieser Wiederherstellung erloschen dann die Patronatsrechte von selbst; durch das von den Kaisern ertheilte Recht, einen goldenen Ring zu tragen, wurde eine unvollständige Restitution gewährt. — Übrigens nicht bloß in den rechtlichen Formeln und Folgen war die Freilassung beschränkt, sondern auch in den Personen: nicht jeder durfte freilassen, nicht jeder freigelassen werden. Freilassen durfte — und zwar schon seit der republikanischen Zeit nur gegen eine Steuer von 5 Prozent (vicesima) — seit August nach der lex Aëlia Sentia nur der Mündige, d. h. über zwanzig Jahre Alte, jüngere nur mit besonderen Beschränkungen; ferner nur der volle Eigenthümer, nicht der bloße Besitzer des Sklaven, endlich jeder nur so weit es ohne Nachtheil Dritter, namentlich etwaiger Gläubiger, geschehen konnte. Freigelassen werden konnte nur der dreißigjährige Sklave, jüngere wieder mit Beschränkungen, in den rechtlichen Formen und Folgen; ferner, wenn sie zu den Latini gezählt sein sollten, und nicht zu den peregrini dediticii (den geringsten unter den Freien, die sich nicht einmal in Rom aufhalten durften); keine solchen, die eine schimpfliche Strafe erstanden oder ein noch nicht abgeurtheiltes Vergehen begangen hatten. Auch nicht beliebig viele durfte man freilassen, sondern nach der lex Furia Caninia — etwas später als lex Sentia erlassen, von 3, die man hatte, nur 2, von 4—10 nur die Hälfte, von 11—30 nur ein Drittheil, von 31—100 nur ein Viertheil, von 100—500 ein Fünftheil, weiter als 100 in keinem Fall.

Diese Freilassung ist zu den Hauptursachen zu zählen, warum es im Alterthum zu einer Aufhebung der Sklaverei nicht kommen konnte. Es war ja die Möglichkeit gegeben, aus dem Zustand der Sklaverei herauszukommen: warum also sie selbst mit allen ihren Vortheilen und Annehmlichkeiten, welche sie bot, aufheben? Und wenn nun manche von der ihnen gebotenen Möglichkeit nicht einmal Gebrauch machten, sondern das Verbleiben im Sklavenstand vorzogen, so war ja der Beweis geliefert, daß die Sklaverei unter Umständen ein Gut sei selbst für den, der in ihr stand.

Wer möchte leugnen, daß in der Sklavenentlassung, welche die Römer kannten und übten, eine sehr bedeutende Erleichterung der Sklaverei lag. Der Vaterlandlose bekam ein Vaterland, wenn auch nur ein Adoptivvaterland, der Familienlose Weib und Kinder, der zum Eigenthum, zur Ware, zur Sache Herabgewürdigte gehörte wieder sich selbst. Welch ein freundliches Licht warf schon die Hoffnung davon in die Nacht der Sklaverei, wie müßte sie in dem besser Fühlenden alle Sehnen der Kraft anstrengen und stählen! Und welche Aussichten eröffnete sie, einmal erfolgt, wenn auch in beschränkterer Weise, dem Freigelassenen, wenigstens in den Söhnen und Enkeln! Allein wie beschränkt war sie an sich, wie viel Übel ließ sie noch bestehen, welch neue Übel waren in ihrem Gefolge! Beschränkt war sie in den Rechten, die sie gab, beschränkt

in der Zahl der Personen, denen sie zu gut kam. Wie lästig war das Verhältniß zum Patron, wie lähmend die freie Thätigkeit und der Unternehmungsgeist! wie zahlreich die Male und Zeichen, an welchen man den ehmaligen Sklaven erkannte, wegen welcher man ihn verachtete! Und dann, wie viele traf das Los der Befreiung? Den dritten, vierten, fünften Theil aller Sklaven. Wie viele blieben noch übrig und wie viele standen zu Gebote, den Ausfall zu ergänzen! Denn die Sklaverei blieb: sie wurde nur gelichtet; um so fester wurde, um so kräftiger gedieh die Wurzel. Damit blieben also auch alle die Übel der Sklaverei. Wir haben diese bisher vorherrschend betrachtet vom Standpunkt der Sklaven: waren sie etwa geringer für die Herren, für den Staat? Die Römer hielten die Sklaverei für etwas Nützliches, Bequemes. Nun — manches mag denken, sie hatten Recht: wenn unsere Dienstboten uns eigen wären, dann wollten wir leichter mit ihnen auskommen, könnten wir ihnen mehr zumuthen. Nun ist es aber eine nahezu allgemein anerkannte Thatsache, daß die Arbeit der Freien besser ist, als die der Sklaven, um so mehr allerdings, als sie Geist und Hingabe an den Gegenstand erfordert. Der Freie, der zugleich für sich, sein Vermögen arbeitet, wenn er dem anderen sich um Lohn verdingt, der Freie, der auch Ehre einzusetzen hat und Ehrgefühl besitzt, wird er nicht besser arbeiten als der Sklave, der muß, der eben nur ein unnützer Knecht ist, er mag thun was er will, auf besondern Lohn, auf Anerkennung keinen Anspruch hat? Und was will das von Seneca angeführte Sprichwort besagen: so viele Sklaven, so viele Feinde? Ist es schwerer, einem gemieteten Knechte zu kündigen, oder den gekauften, eigenen zu verkaufen? sind die Mienen unzufriedener Dienstboten widriger, als die Hassesblicke des Sklaven? Nun urtheile man darüber, wie man will — das steht außer allem Zweifel, daß der Wohlstand des römischen Staats und Volkes und damit die Freiheit desselben untergraben worden ist durch die Sklaverei. Der Wohlstand des Staats und Volks, die gesunde und natürliche Vertheilung des Besitzes und des Vermögens ist unmöglich gemacht worden durch sie. Das Sklavenhalten hat von Anfang an den Großen möglich gemacht, ihre Güter, wenn auch nicht besser, so doch ununterbrochen durch den Krieg, und darum vortheilhafter zu bebauen: der mittlere und arme Mann, der sie selbst bauen mußte, versäumte sie im Krieg, gerieth in Schulden und Abhängigkeit, mußte verkaufen, verkaufte an den Reichen, und so bekam, wer hatte, immer mehr, wer nicht hatte, verlor, auch was er hatte. Daher die Zustände, welche Licinius verbessern wollte, Gracchus so sehr beklagte, daher das Unglaubliche, daß es am Ende des 2. Jahrhunderts vor Christus im römischen Reiche keine 2000 mehr gab, die über Grundeigenthum verfügten. So wurden wenige mächtig und reich, am Ende Einer der mächtigste und reichste, der Herr aller: so sind die Freien selbst Sklaven geworden, weil sie mit so viel Nutzen, wie sie

glaubten, der Sklaven sich bedienten. Der Untergang der römischen Freiheit ist aber noch in anderem Sinn aus der Sklaverei abzuleiten. Der Sklavensinn, den der freie Römer so sehr verachtete, auf den er so stolz herabsah, er ist allmählich vom Sklaven übergegangen auf die Herren. Natürlich. Despotensinn ist nur die Kehrseite des Sklavensinns: sie wachsen beide aus Einer Wurzel. Wer glaubt, der andere gehöre sein, weil er Macht über ihn hat, der wird es nicht unrecht finden, wenn ein Dritter, der mehr Macht hat, Herr wird auch über ihn. So ist die Freilassung eher ein Schaden gewesen, als ein Gewinn für den Staat, weil sie das Übel stehen ließ und zudeckte, aus welchem endlich die Knechtschaft erwuchs. Die Freilassung hat aber selbst noch weitere Übel im Gefolge gehabt. Sie hat dem Staate eine Masse Elemente zugeführt, die er sich nicht assimiliren konnte. Wenn stets die besten Sklaven freigelassen worden wären, dann hätte der Staat von ihrer Aufnahme als Bürger oder Insaßen Nutzen haben können, und es ist nicht zu leugnen, daß so manche gute Elemente hereingekommen sind, welche das starre römische Wesen erweichten und die Ausgleichung der Nationalitäten vermittelten. Aber durch die Freilassungen wurde auch die Zahl der unselbständigen und unpatriotischen Freien in der Hauptstadt namhaft vermehrt; sie konnten zwar in den Volksversammlungen durch Abstimmung nicht den Ausschlag geben, wohl aber in den Händen parteisüchtiger Führer die Abstimmung der andern beherrschen; vermehrt wurde ebenfalls durch sie die Zahl der Sittenlosen — bezeichnet man ja noch heutzutage mit dem Namen Libertinismus die freche Unsittlichkeit — und die Freiheit Roms, an was gieng sie zu Grunde, als am Parteiwesen und an der Unsittlichkeit?

Sollte keinem der Patrioten oder Denker der Republik dieser Zusammenhang des Sklavenwesens in seinem ganzen Umfang mit dem Zerfall und Untergang der Freiheit aufgefallen sein? Ich finde es nicht. Die griechischen Philosophen, Plato und Aristoteles, haben nachzuweisen gesucht, daß die Sklaverei zum Wohl der Familien und Staaten unentbehrlich sei; die römischen sind ganz in ihrer Spur gegangen. Das Hauswesen, sagt Aristoteles (Polit. 1, 1), bedarf Werkzeuge, nicht bloß lebloser, sondern auch belebter, ein Werkzeug aber ist das Eigenthum dessen, der es gebraucht; Menschen, welche Eigenthum des Hausherrn sind, gehören zur vollständigen, häuslichen Einrichtung. Diesem Bedürfniß ist die Natur entgegengekommen. Denn es gibt Leute, welche von Natur nur zu körperlichen Verrichtungen geeignet sind: über diese zu herrschen sind diejenigen, welche geistiger Thätigkeit fähig sind, eben so berechtigt, als die Götter über die Menschen, die Menschen über die Thiere: der Geist soll über den Körper herrschen. So sind die Barbaren geborene Sklaven der Hellenen, was auch schon ihre leibliche Beschaffenheit beweist. Sklaverei ist also in der Natur begründet, und Kriege zu Erwerbung von Sklaven sind berechtigt. Werden solche zu Sklaven gemacht, welche

ihrer Natur nach herrschen sollten, so ist dies ein Unrecht. Seinem Herrn gegenüber hat der Sklave keinen Willen: der Herr will für ihn: Gehorsam und Brauchbarkeit ist des Sklaven einzige Tugend; freilich nur ein Kleinstes von Tugend; Milde und Erziehung zu der ihm nützlichen Tugend sind zu empfehlen; im übrigen muß der Herr dem Sklaven gegenüber Despot sein; lieben kann und soll er ihn als Sklaven nicht. Diese Theorie, auf wie schwachen Füßen sie auch steht, und obwohl sie jedem einzelnen, der sich zu gut zum Sklaven vorkommt, das Recht zu protestiren in die Hand gibt, beherrscht die Anschauungen Cicero's ganz. Im 3. Buche vom Staat, in einer Stelle, die uns Augustin (civ. Dei XIX, 21) erhalten hat, beantwortet er die Frage, ob es gerecht sei, daß Menschen andern als Eigenthümern dienen, ganze Völker in diesem Verhältniß zu dem sie Beherrschenden stehen, dahin: solchen Leuten und Völkern sei die Sklaverei nützlich, und es werde also recht an ihnen gehandelt, indem Bösen die „Freiheit, Böses zu thun, genommen werde", sie haben es besser, wenn sie unterjocht seien, weil sie, nicht unterjocht, es schlechter gehabt haben. Warum denn herrschte Gott über die Menschen, der Geist über den Körper, die Vernunft über die Leidenschaft und die übrigen, den Fehlern unterworfenen Theile der Seele? Ferner: die Herrschaft des Geistes über den Körper entspreche der Gewalt des Regenten und der Obrigkeit über die Bürger und Bundesgenossen, der Väter über die Kinder; der Herrschaft des Geistes über die Leidenschaft aber entspreche die Gewalt des Herrn über den Sklaven; denn die Leidenschaft müsse eingeengt und gebrochen, so der Sklave, als der schlechtere Theil der Menschheit, im Drucke erhalten werden. — Sollte es Cicero gar nicht in den Sinn gekommen sein, sich zu fragen: sind nicht die Sklaven deßwegen sich selbst zu beherrschen unfähig, weil sie Sklaven sind, weil man sie im vollen Gebrauch ihrer menschlichen und angeborenen Rechte hindert? Diese angeborenen Menschenrechte kennt er wohl. In den Büchern von den Pflichten, wo er überhaupt Aufforderung genug hatte, von der Sklaverei zu sprechen, führt er (I, 4) als einen der Grundtriebe des Menschen das Streben nach Selbständigkeit an: „ein von Natur wohl ausgerüsteter Geist will niemand gehorchen, als einem, der ihm Anweisungen gibt oder ihn belehrt oder recht und gesetzmäßig ihm zum Nutzen über ihn gebietet." — Sollte die Natur nicht alle Menschen mit diesem Triebe ausgestattet haben, oder sollte er gerade nur in denjenigen unterdrückt sein, welche das Unglück in die Sklaverei gebracht hat? Im 2. Buche derselben Schrift spricht er von der Furcht und der Liebe — Sklaven gegenüber möge grausame Härte nothwendig sein: Menschen aber mache man sich wahrhaft nutzbar nur durch Liebe, welche durch Wohlthat und Tugend gewonnen werden. Also der Sklave versteht die Liebe nicht oder bedarf ihrer nicht — warum? weil er Sklave ist: allerdings — aber warum ist er Sklave? Im 3. Buche sagt er: seinem Neben-

menschen etwas nehmen und mit dem Nachtheil eines andern seinen Vortheil mehren, das sei mehr gegen die Natur, als Tod, Armut, Schmerz und alles andere. — Nun — dem Sklaven nimmt man so ziemlich alles, was ihm als Mensch gebührt; ist er etwa kein Mensch, weil er kein römischer Bürger ist? Doch Cicero ist auch ein gewisser Kosmopolitismus nicht fremd: er spricht vom gleichen Rechte aller, von einer alle Menschen umfassenden Gesellschaft. Und dennoch — was uns so klar erscheint, er sieht es nicht: das Unrecht, dem Menschen dasjenige unmöglich zu machen, wozu die Natur ihn nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet hat. — Denn aus der Stelle, wo er sagt, Gerechtigkeit müsse man auch gegen den Niedrigsten einhalten; die niedrigste Stellung nehmen die Sklaven ein; in Beziehung auf sie sei die Regel gut: man solle sie als Taglöhner behandeln, Arbeit verlangen, aber ihnen geben, was recht sei (off. I, 13), aus dieser Stelle herauserklären wollen, Cicero sei für Aufhebung der Sklaverei und Verwandlung in freie Arbeit, das ist doch in keiner Weise zuläßig: was recht ist, geben, heißt ihm nur geben, womit sie bestehen können, Nahrung und richtige Behandlung.

Man findet es mit Recht im Widerspruch mit dem Freiheitssinn der republikanischen Römer, daß sie Sklaverei geduldet haben: in dem geknechteten Rom findet man sie begreiflich. Allein es ist interessant zu bemerken, wie mit dem Beginn des Kaiserreichs eine andere Ansicht in Betreff dieses Instituts zur Erscheinung kommt. Eine andere Ansicht — denn allerdings die Zustände der Sklaverei und ihre Wirkungen werden im Ganzen schlimmer als zuvor; mehr als je werden die Sklaven Werkzeuge der empörendsten Unsittlichkeit. Aber es nimmt sich jetzt der Staat und die Gesetzgebung der Sklaven an: die meisten Gesetze über Sklavenbehandlung und Sklavenentlassung sind aus dieser Zeit. Jetzt wird die Frage häufiger erhoben und besprochen, jetzt, da alles Sklave war und die eigentlich sogenannten nur vicarii servorum: wer und was denn eigentlich ein Sklave sei. Schon Horaz, dann Persius und Juvenal, besonders aber Seneca, befassen sich mit solchen Erörterungen. „Sklaven? sagt Seneca, nein es sind Menschen. Sklaven? nein es sind Zeitgenossen — Sklaven? nein es sind niedrig gestellte Freunde — Sklaven? nein es sind Mitsklaven, wenn du bedenkst, daß ihr beide den Launen des Glücks in gleichem Maße unterworfen seid. — — Sie sind auch von Menschen geboren, wie wir, sie trinken dieselbe Luft, athmen, leben und sterben, wie wir. — — So sollten wir die Sklaven behandeln, wie wir selbst von den über uns Stehenden behandelt werden wollen. — — Manche werden besser, wenn man sie ankommen läßt. Er ist ein Sklave? vielleicht ist er ein Freier am Geiste. Er ist ein Sklave? soll das ihm schaden? sag an, wer ist es nicht? . Heißt dies, ich rufe die Sklaven zur Freiheit, wolle die Eigenthümer stürzen und absetzen?" (Epist. 47). Man sieht, Seneca ist vorsichtig. Er spricht auch an andern Stellen schon von der

Sklaverei — aber so weit geht auch er nicht, daß er das letzte Wort ausspräche: es ist nicht recht, daß ihr Sklaven habt. Vielleicht heißt dies einem Römer zu viel zumuthen, die Zeit verstand das Gesetz der Freiheit nicht. Die Alten konnten und wollten nun einmal von der Vorstellung nicht loskommen: ein Theil der Menschen ist zum Eigenthum des andern von der Natur bestimmt.

Aber in dieser Zeit der allgemeinen Knechtung der Menschen durch Menschen, der Knechtenden durch knechtischen Geist erhob sich in den Grenzen des römischen Reichs der Geist der Freiheit auf mächtigen Schwingen. Hat er den Sklaven die Freiheit verkündigt? Ja und nein. Das Christenthum machte alles frei, also auch die Sklaven, ja es kann — die Sprache, die es selbst gebraucht, ladet ein zu dem Vergleiche — unter dem Bilde einer großen Sklavenbefreiung seine ganze Aufgabe angesehen werden. Der Eine Gott ist Vater und Herr aller Menschen; dominium oder potestas patria ist vereinigt in ihm. Aber der Feind raubt und entführt die Kinder und Knechte des Herrn und Vaters; nimmt sie unter seine Herrschaft, heißt sich ihren Vater; sie müssen thun, was er verlangt, nehmen von ihm, was er hat, Sünde und Tod ist ihr Sold in dieser Knechtschaft, der böse Feind hat ein vorübergehendes Recht an die Menschen: er hat sie dem rechtmäßigen Herrn, dem wahren Vater entführt. Als aber die Zeit erfüllt war, schickte dieser den Befreier, vindex in libertatem, assertor, seinen Sohn, in Gestalt eines Menschen. Der Prozeß, die causa liberalis, beginnt; er endet damit, daß, nachdem ein Lösegeld bezahlt ist, das eigene Leben des assertor, die vindiciae in libertatem vom höchsten Richter ausgesprochen worden. Der Sklave wird libertus, in's Buch des Lebens, die Bürgerliste des neuen Gottesreiches eingetragen, zum Erben Gottes testamentlich erklärt. Aber er ist vorerst nur statu liber; seine volle Freiheit erhält er erst nach Leistung gewisser Bedingungen, nach einer gewissen Zeit, da dann der libertus völlig in die Rechte der Ingenuität, der Kindschaft eintritt oder nach der Sprache des römischen Rechts natalibus restituirt und ein voll berechtigter Bürger des Gottesreiches wird. — Mag diese Übereinstimmung in den Bezeichnungen eine mehr oder minder zufällige sein und mag die Sache auch wieder nach anderen Gesichtspunkten aufgefaßt werden können, als eine Befreiung und Erlösung aus der Knechtschaft trat das Christenthum jedenfalls auf. War nun die Freiheit, welche es verkündigte, bloß die sittliche, ideale, und seine Erlösung bloß die metaphysische und metachronische in einem andern Leben nach dem Tode? Nein; sondern schon hier auf dieser allerdings umzuschaffenden, auch in den Creaturen zu erlösenden Welt, in dem Gottesreiche, da Gott alle seine Kinder unter seinem Scepter vereinigt, sollte ein Zustand beginnen und an die Stelle der jetzigen Ordnung der Dinge treten, bei welchem es keine Herren und Knechte mehr geben konnte, weil alle Brüder, alle Söhne Eines Vaters werden sollten. Aber dieses Gottesreich wird aufgerichtet erst wenn der Stifter desselben,

Christus, wieder kommt. Bis dahin soll in weltlichen Dingen eigenmächtig nichts geändert werden: jeder soll ausharren in dem Stande, in dem er ist: je williger, desto besser, mit je mehr Entsagung, mit desto mehr Vergeltung, nur bereit halten muß er sich, daß die Stunde, die niemand weiß, nicht unvorbereitet komme. Daher sollen denn auch die Sklaven geduldig warten, bis die Stunde ihrer Erlösung schlägt. Hätte man den Erlöser gefragt, ob es recht sei, daß man Sklaven habe oder Sklave sei, er würde wohl eine gleiche Antwort gegeben haben, wie dort wegen des Zinsgroschens oder der Ehescheidung. Von den Aposteln verweist am allerentschiedensten Paulus die Sklaven, die vielleicht den Ruf der Freiheit als besonders an sie gerichtet ansahen und lieber sogleich verwirklichen wollten, zum Ausharren in ihrem Stand — ein Ausharren, das keineswegs eine Freilassung in der üblichen Weise römischer Manumission ausschloß. Eben so wenig fordert er die Herren zu Freilassungen irgend welcher Art auf: nur zu christlich schonender, brüderlicher Behandlung ihrer, namentlich der christlichen, Sklaven. Den entlaufenen Onesimus soll Philemon nicht etwa freilassen, nur als einen durch die Bekehrung ihm geschenkten Bruder lieben. Und diese Grundsätze bleiben maßgebend in der ganzen Zeit des sich bildenden, um seine Existenz kämpfenden, unterdrückten Christenthums. Nicht aufgehoben, aber erleichtert wurde die Sklaverei unter den ersten Christen. Der christliche Sklave im christlichen Hause war immer noch Eigenthum, Diener; aber er diente nicht mehr der Laune oder der Üppigkeit, war nicht mehr Ware, noch gieng er durch Schenkung und Testament in heidnischen Besitz über: er wurde behandelt als Bruder und Sohn: die Gleichheit des Glaubens und Hoffens, der Gefahr des Ausharrens und des Leidens machte ihn ebenbürtig. Der christliche Sklave im heidnischen Haus, obwohl mancher Unbild mehr wegen seines Christenglaubens ausgesetzt, beargwohnt, verspottet, verrathen, fühlte sich gehoben durch das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht. Die heidnischen Sklaven im christlichen Hause, die einen unheimisch, beengt, die andern angesprochen von dem ihnen unerklärlichen neuen Geiste der im Hause waltenden Liebe und Treue und Entsagung, lohnten jene oft mit schnödem Verrath, diese vielleicht öfter mit Liebe und Sinnesänderung. Es läßt sich annehmen, daß die bessere Behandlung der Sklaven in christlichen Häusern nicht ohne Einfluß blieb auf die heidnischen Familien; ebenso ist es wahrscheinlich, daß Freilassungen bei Christen häufiger waren, als bei Heiden, wiewohl bei beiden durch's Gesetz beschränkt. Und sollten nicht die Sklaven, auch ohne Hoffnung der Freilassung, vor andern dem Evangelium sich zugewandt und im Gemüth und Sinne sich haben frei machen lassen, sie die Verachteten und Geringen, deren sonst niemand mit Liebe und Erbarmen sich annahm?

Das war eine Befreiung; eine Aufhebung der Sklaverei war es nicht. Zu einer Aufhebung kam es überhaupt nicht im römischen Reich, auch nicht durch das zur Herrschaft gelangte Christenthum. Eine auffallende, aber nicht zu leugnende, noch

wegzudeutende, noch unbegreifliche Erscheinung. Auffallend — denn jetzt wenigstens, da es gefahrlos für den Fortbestand des Christenthums war, hätten sich Stimmen erheben sollen, welche die Aufhebung dieses widernatürlichen Instituts mit aller Energie verlangten. Statt dessen finden wir nur solche Erörterungen der Sklaverei, welche dem Mißbrauch der Herrengewalt begegnen wollen, oder Entlassungen in ausgedehnterem Umfang. Chrysostomus nimmt sich besonders warm der Sklaven an. Nicht eine natürliche Einrichtung des Schöpfers ist ihm die Knechtschaft, sondern eine Folge des Sündenfalls, ein Straf- und Erziehungsmittel der Menschheit. Zwischen Herren und Sklaven ist kein Unterschied. Der Christ ist kein Sklave mehr, der Freie ist und wird als Christ ein Sklave Gottes, ein Diener aller Menschen. Der Knecht dient dem Herrn, der Herr dem Knecht, indem er ihn zum Dienst des himmlischen Herrn erzieht. — Den Sklaven soll man unterrichten, freilassen, nach nicht allzulanger Zeit — Freilassungen finden jetzt wirklich massenhaft statt, Gefangene werden losgekauft, Kinder mit Asylrecht ausgestattet, das Sklavenhalten wird namentlich den Juden und Ungläubigen erschwert. Was beweist das alles? Daß die Sklaverei fortbestand: bei vielen in milderer Weise; daß auch dies nicht bei allen der Fall war, lehrt die Geschichte; dauerten doch die Gladiatorenspiele noch lange fort! Auffallend und betrübend und ein Makel in der Geschichte der Christenheit ist diese Erscheinung, unerklärlich ist sie nicht. Man wollte sich als Christ nicht gegen eine Einrichtung im Princip aussprechen, welche im Alten Bunde nicht nur vor Moses unangefochten bestanden hatte, sondern auch durch Moses vollständig unter die Rechtseinrichtungen des Bundesvolkes aufgenommen worden war. Noch mehr: wie konnte man sagen, eine Einrichtung sei unchristlich, welche Christus selbst, die Apostel, die Kirche der ersten Jahrhunderte, der Heroenzeit des Christenthums, unangefochten hatten bestehen lassen? Man irrte freilich mit diesem Schluß: denn er bewies zu viel. Mit Ausnahme der heidnischen Religion haben Christus und die Apostel an den Einrichtungen des heidnischen Staates nichts angegriffen, und doch nahezu alles mißbilligen müssen, und vom Judenthum ist vieles gefallen, was nicht ausdrücklich als unchristlich bezeichnet worden war. Endlich die ersten christlichen Jahrhunderte waren ja in einer ganz andern, feindlichen Stellung gegenüber der weltlichen Gwalt gewesen. Aber gerade in diesem Punkte ist ein anderer Irrthum verhängnißvoll geworden. Man beachtete den Fingerzeig der Vorsehung in seiner vollen Bedeutung nicht, der in dem Sieg des Christenthums über die heidnische Staatsgewalt lag. Jetzt konnte und durfte und sollte man die heidnischen Staats- und Rechtsinstitutionen in christlichem Geiste reformiren, einsehen, daß das Gottesreich zwar in seiner letzten Vollendung einen gänzlichen Gegensatz bilden werde gegen die Welt, wie sie war, als der Erlöser in sie eintrat, aber in und an den Dingen dieser Welt stufenweise sich entwickeln und seiner Vollendung zuschreiten solle. Mit dieser

Einsicht hätte man allererst an die Abschaffung der Sklaverei gehen sollen, die noch schädlicher wirkte, als der Krieg, ein fortdauernder Kriegszustand war. Statt dessen ist man bei der Entgegensetzung des Reiches Gottes und des Staates als einer menschlichen Einrichtung geblieben und hat von einer plötzlich eintretenden Katastrophe dasjenige erwartet, was Aufgabe des vom christlichen Geiste erleuchteten und getriebenen Menschengeistes war.

So ist denn die Sklaverei im römischen Reiche nie, in dem christlichen Staat sehr spät und noch nicht überall aufgehoben worden. Wissen konnte man wohl, daß es in dem Reiche Gottes, welches Christus bei seiner Wiederkunft aufrichten werde, keine Sklaverei mehr geben könne; aber einstweilen ließ man sie, wenn auch in etwas veränderten Formen, fortbestehen, sei es im Glauben oder im Unglauben an jene Vollendung des Gottesreichs. Auffallend allerdings ist an dieser Erscheinung manches. Eine verachtete Sekte der Juden, die Essener, hat, wie Philo berichtet, die Sklaverei im Princip verworfen als widerstreitend dem göttlichen Ebenbild. Spätere Philosophen, die man kaum christlich nennen kann, obgleich sie mitten im Christenthum gestanden sind, haben zuerst die allgemeinen Menschenrechte geltend gemacht und die Waffe geliefert, mit welcher man seither der Sklaverei nicht nur in ihren Auswüchsen, sondern in ihrem Wesen zu Leibe gieng; die christliche Kirche aber hat so lange zu der Unterdrückung dieser Rechte geschwiegen!

Jetzt ist die Freiheit als allgemeines, unveräußerliches, grundrechtliches Gut vom Standpunkt der Wissenschaft und des Lebens anerkannt. — Langsam allerdings ist diese edle Frucht gereift; aber wie hart war auch der Boden, aus dem sie erwuchs, wie überwuchert von mehr als tausendjährigem Unkraut! Ja, es ist ein mächtiger Geist, der böse Geist der Sklaverei! Der Freiheitsgeist der Griechen und der Römer, ja auch der Germanen ist ihm nicht stark genug gewesen, daß er nicht von ihm wäre berückt worden, daß er ihn nicht in unnatürlicher Weise zu seinem Verbündeten genommen hätte; schien doch selbst das Christenthum ihm aus dem Wege zu gehen, mit ihm sich zu vertragen! Und doch — ist nicht seit dem Eintritt des Christenthums die Menschheit den entgegengesetzten Weg gegangen, denn zuvor? Von der Freiheit und Bildung war sie herabgesunken in Knechtschaft und Barbarei, aus der Knechtschaft und Barbarei hat sie sich seitdem zur Bildung und Freiheit erhoben. Was hat nun der Freiheit den Sieg gegeben über die Knechtschaft? war es die Erbschaft des Griechen- und Römerthums und die germanische Natur — oder war es nicht das langsam und in scheinbaren Widersprüchen, aber ruhig und sicher wirkende Christenthum, das Christenthum, welches die Menschheit in ihre Grundrechte durch sein Gesetz der Freiheit wiederum eingesetzt hat, der Freiheit, welche dient der Wahrheit?

Nachrichten über das evangelisch-theologische Seminar in Urach von 1862 bis 1866.

Was den Personalstand der Lehrer betrifft, so sind die Hauptlehrer seit sechs Jahren dieselben geblieben. Von den übrigen Lehrern trat Repetent Schnaidt im Juli 1863 aus, indem ihm eine Repetentenstelle an dem evangelischen Seminare in Tübingen übertragen wurde; an seine Stelle trat der Candidat der Theologie Schweizer. Im Juni 1865 trat Repetent Bender aus, nachdem er über fünf Jahre dem hiesigen Seminare seine Dienste gewidmet hatte, indem ihm die Präceptorsstelle in Geißlingen übertragen wurde. In seine Stelle trat der Candidat der Philologie Dr. Straub ein.

Den Zeichenunterricht ertheilte der Reallehrer Rommel; nach der Beförderung desselben auf die Reallehrerstelle in Kirchheim wurde der Unterricht einige Monate eingestellt.

Den Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik übernahm mit dem Eintritte der Promotion im Herbste 1862 Lehrer Zwißler an der hiesigen Privat-Töchterschule und was die Blas-Instrumente betrifft, der hiesige Instrumentenmacher Hetsch. An die Stelle des an die Privat-Töchterschule in Reutlingen abgegangenen Lehrers Zwißler trat im Mai 1863 Gußmann, zugleich Lehrer an der Privat-Töchterschule.

Am 1. Juli 1866 trat Zwißler aufs neue in die Stelle eines Gesang- und Musiklehrers ein und übernahm den gesammten Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik, sowie auch der Turnunterricht ihm übertragen wurde, der jedoch nach neuer Methode erst mit dem Winter-Semester beginnen soll.

Noch ist zu erwähnen, daß Famulus Pfenning nach längerer Krankheit im September 1865 während der Herbstferien starb. Seine Stelle übernahm mit dem Anfange des Jahres 1866 der bisherige Oberwachtmeister der Feldjäger-Schwadron Lindäuer.

Der jetzige Stand des Lehrer-Personals ist nun folgender:

Ephorus: Dr. Ludwig Heinrich Kapff.
Professoren: Gustav Adolph Bockshammer.
Eduard Christoph Fürchtegott Adam.
Repetenten: Emil Schweizer.
Dr. Lorenz Wilhelm Straub.
Gesang- und Musiklehrer, sowie Turnlehrer: Zwißler.
Die Stelle eines Zeichenlehrers ist noch unbesetzt.

Die Zöglinge in den Jahren 1862—1866 sind folgende:

I. Seminaristen.

Namen	Geboren	in	Vater
Barthelmeß, Adolph . . .	24. März 1848	Heilbronn . . .	Schulmeister.
Beck, Julius Hermann . .	4. April 1848	Metzingen . . .	ref. Stadtschultheiß.
Bruder, Karl Christian . .	6. August 1848	Reichenbach . .	Schulmeister in Gaildorf.
Demmler, Paul Adolph . .	7. April 1848	Lauffen a. N. . .	Flaschner.
Desselberger, Julius Karl Ernst	27. Mai 1848	Böblingen . . .	Pfarrer in Grünthal.
Egelhaaf, Albr. Friedr. Gottlob	1. März 1848	Gerabronn . .	Stadtschultheiß und Oberamtspfleger.
Enslin, Wilhelm	19. Febr. 1848	Calw	† Kaufmann.
Essig, Karl Gustav Friedrich .	16. Febr. 1848	Öhringen . . .	Pfarrer in Schlath.
Feucht, Gottlob Heinrich . .	7. März 1848	Hochdorf . . .	Pfarrer a. D. in Nürtingen.
Frohnmeyer, Wolfg. Immanuel	5. Febr. 1848	Ludwigsburg . .	Pfarrer in Kirchenkirnberg.
Gaiser, Eugen Gotthold . .	12. Juni 1848	Ofterdingen . .	Schulmeister in Reutlingen.
† Gros, Ernst Rudolph . .	16. August 1848	Ober-Böbingen .	Stadtpfarrer in Zavelstein.
Häring, Theodor Johann . .	22. April 1848	Stuttgart . . .	† Kaufmann.
Hartmann, Ernst Emil Karl .	17. Sept. 1848	Sindelfingen . .	† Oberamtsarzt in Böblingen.
Knapp, Gotthold Felician . .	5. Juli 1848	Stuttgart . . .	† Stadtpfarrer.
† Lechler, Gottlob	17. Nov. 1848	Kornwestheim . .	Pfarrer.
Leypold, Heinrich August . .	2. Mai 1848	Freudenstadt . .	Oberamtsrichter in Herrenberg.
Minner, Christian Friedrich .	23. Nov. 1847	Tübingen . . .	Gemeinderath.
Mögling, Immanuel . . .	26. Dez. 1847	Aldingen . . .	Pfarrer in Groß-Süßen.
Nast, Hermann	30. Dez. 1847	Ludwigsburg . .	Zollverwalter in Tübingen.

Namen	Geboren	in	Vater
Pleibel, August Emil . . .	20. Mai 1848	Cannstatt . . .	Oberlehrer in Stuttgart.
Proß, Ernst Friedrich . . .	14. Aug. 1848	Wasseralfingen .	† Schulmeister in Brackenheim.
Reuß, Hermann August . .	4. Okt. 1848	Tübingen . . .	† Kaufmann.
Schmidt, Wilhelm Christian .	20. Jan. 1848	Nürtingen . . .	Schulmeister.
Schuncke, Karl Alfred . . .	21. Juni 1848	Dörrenzimmern .	† Pfarrer.
Seyerlen, Reinhold . . .	24. März 1848	Stuttgart . . .	Ober-Reallehrer.
Werner, Christ. Heinr. Nathan.	21. Sept. 1848	Groß-Heppach .	Pfarrer in Fellbach.

II. Seminarhospites.

Baumann, Ferdinand . . .	23. Dez. 1847	Markgröningen .	Stadtpfr. in Murrhardt.
v. Biberstein, Max . . .	18. Febr. 1848	Belsenberg . .	Dekan in Künzelsau.
Faber, Karl Ludwig Friedrich	2. März 1848	Neckarthailfingen .	praktischer Arzt.
Faber, Karl	5. Dez. 1846	Heidenheim . .	† Dekan.
Göz, Otto	23. März 1848	Ellwangen . . .	Oberjustizrath a. D. in Tübingen.
Hahn, Karl	29. April 1848	Friedrichsthal . .	Salinekassier in Hall.
Haug, Gustav	9. Okt. 1848	Leonberg . . .	† Dekan.
Häußler, Hermann Martin .	17. Febr. 1848	Tübingen . . .	Privatier.
Knapp, Ernst Konradin . .	16. April 1848	Ulm	Dekan in Eßlingen.
Knapp, Gottfried Otto Johannes	30. August 1848	Neckarthailfingen .	Pfarrer in Groß-Süßen.
Müller, Gottlob Friedrich .	30. Mai 1848	Telliherry . . .	Missionär in Stuttgart.
Palm, August Ludwig. . .	20. Juli 1848	Schorndorf . .	Professor in Maulbronn.
Rieger, Immanuel	19. Dez. 1847	Ober-Lenningen .	† Pfarrer.
Salzmann, Friedr. Gustav Ernst	14. Mai 1848	Eßlingen . . .	Apotheker.
Schairer, Gottlieb	20. Okt. 1848	Ebingen . . .	Schulmeister.
Staudenmeyer, Hermann . .	15. April 1847	Enzberg . . .	Stadtpfarrer in Güglingen.
Weihenmajer, Eduard . . .	29. Mai 1848	Stuttgart . . .	† Zeitungs-Redakteur.
Wizemann, Eduard. . . .	21. Okt. 1848	Bickelsberg . .	† Pfarrer in Gußenstadt.

III. Privathospes.

Paulus, Ad. Wilh. Karl Ignaz	13. Januar 1848	Nieder-Stotzingen	Apotheker.

Von den Obengenannten starb Lechler, nachdem er nur sieben Wochen im Seminar zugebracht hatte, den 7. Dezember 1862 am Scharlachfieber, deßgleichen Gros den 11. Februar 1866 am Typhus. Da außerdem die als Seminaristen auf-

genommenen Zöglinge Göz, Häußler, Knapp von Eßlingen, der erstgenannte im Herbste 1864, die beiden letzteren an Ostern 1865 ihre Entlassung als Seminaristen nahmen, jedoch mit dem Vorbehalt als Seminarhospites in der Anstalt zu verbleiben, so erhielten an der Stelle der fünf obigen Seminaristen das Beneficium die Zöglinge Seyerlen, Reuß, Gotthold Knapp, Egelhaaf, Enslin, welche bis dahin Seminarhospites gewesen waren. Karl Faber von Heidenheim, welcher bis dahin die Anstalt auf dem Salon besucht hatte, trat im Sommer 1863 zuerst als Privat-, später als Seminarhospes, Weihenmajer, der zuvor das Obergymnasium besucht hatte, gleichfalls als Seminarhospes ein; Hahn, welcher vorher Seminarhospes in Maulbronn gewesen war, kam gleichfalls in unsere Anstalt zuerst als Auscultant, später als Seminarhospes. Austraten Palm im Herbste 1863, um in das Seminar Maulbronn, Haug an Ostern 1864, um in das Ober-Gymnasium in Tübingen überzutreten, Göz am Neujahre 1866, um im elterlichen Hause in Tübingen durch sorgsame Pflege seine angegriffene Gesundheit wieder herzustellen. Faber von Neckarthailfingen, Paulus, Häußler, Knapp von Eßlingen bestanden an Ostern dieses Jahres die Maturitätsprüfung, die beiden erstgenannten, um die Arzneiwissenschaft, Häußler, um die Rechtswissenschaft, Knapp, um Naturwissenschaften in Tübingen zu studiren. Von den übrigen gedenken diesen Herbst 25 Seminaristen und 11 Seminarhospites die Concursprüfung im Herbst, v. Biberstein die Maturitätsprüfung zum Behufe des Studiums der Forstwissenschaft zu erstehen.

Halbjahr.	Sprachen.									Wissenschaften.							Fertigkeiten.			
	Latein.			Griechisch.			Hebräisch.		Französisch.	Deutsch.	Religion.		Mathematik.	Geographie.	Geschichte.	Physik.	Philosophie.	Declamation.	Gesang.	Instrumentalmusik.	Turnen.
	Prosa.	Dichter.	Schriftl. Uebung.	Prosa.	Dichter.	Schriftl. Uebung.	Altes Testament.	Schriftl. Uebung.			Neues Testament.	Religionswissenschaft.									
I. Winter 1862—63.	(Adam) Livius. 4.	(Adam) Ovid Metam. 2.	(Adam) Stilübungen alle 14 Tage. 1. Hebdom. 1. Schriftl. Exposition.	(Bocks-hammer) Attika. 3.	(Bender) Odyssee. 2.	(Bocks-hammer) Hebd. alle 14 Tage. (Bender) Stilübung. 1.	(Kapff) Anfangsgründe; Pentatench. 2.	(Kapff) Hebd. alle 14 Tage. Stilübung. nach Brückner. 1.	(Schnaidt) in zwei Abtheilungen je 1.	(Schnaidt) Metrik; Erklärung von Musterstücken. 1.	(Kapff) Evangel. Lucä. 2.	(Kapff) Heilige Geschichte. 2.	(Bocks-hammer) Arithmetik 3.	(Schnaidt) 2.	(Bocks-hammer) 2.			(Schnaidt) 1.	(Zwißler) 2.	(Zwißler und Hetsch) je 3 St.	(Bender) 6 halbe St.
II. Sommer 1863.	Livius. 4.	Virgil, Aeneis. 2.	Wie Semester I.	Herodot. 3.	Odyssee. 2.	Wie Semester I.	Pentatench. 2.	Wie Semester I.	(Schnaidt, Bender) Chrestomathie; Composit. 2.	(Schnaidt, Schweizer) Erklärung von Musterstücken. 1.	Wie Semester I.	Wie Semester I.	Wie Semester I.	(Schnaidt, Schweizer) 2.	2.			(Schnaidt, Schweizer) 1.	(Gußmann) 2.	(Gußmann und Hetsch) Wie Semester I.	Wie Semester I.
III. Winter 1863—64.	Sallust. 3.	Virgil, Aeneis und Eclog. 2.	Wie Semester I.	Herodot. 3.	Odyssee. 2.	Wie Semester I.	Josua, Richter, 1. Sam. 2.	Wie Semester I.	Wie SemesterII.	(Schweizer) Sprachübungen. Aufsätze. 1.	Apostelgeschichte. 2.	Kirchengeschichte. 2.	Arithmetik 1. Geometrie 3.	(Schweizer) 2.	2.			(Schweizer) 1.	2.	Wie Semester I.	Wie Semester I.
IV. Sommer 1864.	Cicero, orat. select. 4.	Horat. Odae. 2.	Wie Semester I.	Xenophon Memor. 3.	Ilias. 2.	Wie Semester I.	2. Sam. Reg. 2.	Wie Semester I.	Wie SemesterII.	Wie Semest. III.	Wie Semest. III.	Wie Sem. III.	Arithmetik 1. Geometrie 3.	1.	2.			1.	2.	Wie Semester I.	4 St.
V. Winter 1864—65.	Cicero, epist. sel. 3.	Horat. Odae. 2.	Wie Semester I.	(Adam) Demosthenes. 3.	Ilias. 2.	(Bocks-hammer) Hebd. alle 14 Tage.	Psalmen. 3.	Alle 14 Tage Hebdom.	Wie SemesterII. Englisch. 2.	Deutsche Literaturgeschichte. 1.	Katholische Briefe. 2.	Wie Sem. III.	Wie Sem. IV.	1.	2.			1.	2.	Wie Semester I.	6 halbe St.
VI. Sommer 1865.	Tacit. Annal. 4.	Horat. Satir. 2.	Wie Semester I.	(Bocks-hammer) Thucydides. 3.	(Bender u. Straub) Poetae lyrici. 1—2.	(Bender, Straub) Hebd. alle 14 Tage. Schriftl. Exposition.	Psalmen. Proverb. Job. 3.	Wie Semest. VI.	(Bender, Straub) Delavigne. Louis Onze. 2. Englisch 2.	Wie Semest. VI.	Epheser. Philipper. 1. Corinth. 2.	Wie Sem. III.	Algebra 1. Geometrie 2.	(Bocks-hammer) Mathemat. Geographie 2.	2.			1.	2.	Wie Semester I.	(Bender, Straub) 4 St.
VII. Winter 1865—66.	Tacit. Annal. 4. Hilfsst. 1.	Horat. Epist. 2.	Wie Semester I.	Plato. 3.	(Straub) Sophocl. 2 St. Vom Neuj. an griech. Hilfsst. 1.	(Straub) wie Semest. VI.	Kleine Propheten. Jesaja. 2. Vom Neuj. an Hilfsst. 1.	Wie Semest. VI.	(Straub) Delavigne. 2.	Dispositionen. Freie Vorträge. 1.	Evangel. Johannis. 2.	Glaubens- und Sittenlehre. 2.	Algebra 2. Stereometr. 1.		Repetition der Geschichte 2.	(Bocks-hammer) 1.	(Bocks-hammer) Anthropogie 2.	1.	2.	Wie Semester I.	(Straub) 6 halbe St.
VIII. Sommer 1866.	Cicero Tuscul. 4. Hilfsst. 1.		Wie Semester I.	Plato. 2.	Euripides. 1—2. Griechische Hilfsstunde. 1.	Wie Semest. VI.	Jesaja. 2. Hebr. Hilfsstunde. 1.	Wie Semest. VI.	Exposition und Composition. 1	Wie Sem. VII.	Ev. Joh. 1. Corinth. Beweisstellen f. Glaubens- und Sittenlehre. 2.	Wie Sem. VII.	Algebra 2. Geom. 1. (Kapff) seit Neujahr Trigonom. mit Selecta 1.		2.	Physik und das Wichtigste aus der Chemie. 1.	Logik 2.	1.	(Gußmann, Zwißler) 2.	(Gußmann und Hetsch, vom 1. Juli an Zwißler) Wie Semester I.	4 St.

Zur Vervollständigung obiger Tabelle wird noch Folgendes über den von 1862 bis 1866 ertheilten Unterricht und die darin durchgegangenen Stücke mitgetheilt:

Von Lehrbüchern wurden gebraucht und waren in den Händen der Schüler:

Im Lateinischen: Außer der Grammatik von Zumpt die Stilübungen von Mezger.

Im Griechischen: Außer der Grammatik von Bäumlein die Themata von Bäumlein, Rieckher und Holzer.

Im Hebräischen: Gesenius-Rüdiger's Grammatik und die Aufgaben von Brückner.

Für das Französische: Plötz, Grammatik und der zweite Band der Chrestomathie von Gruner und Wildermuth.

Für Religion: Kurtz, Lehrbuch der heiligen Geschichte, Hagenbach, Leitfaden zum christlichen Religions-Unterrichte.

Für Geschichte: Dittmar.

Für Geographie: das Lehrbuch von Reuschle.

Für mathematische Geographie, Physik und Chemie die Lehrbücher von Brettner.

Für Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie die Lehrbücher von Nagel.

Für Anthropologie und Logik: der Grundriß von Joseph Beck.

Gelesen oder schriftlich übersetzt wurden von lateinischen Classikern:

Livius, lib. I. zusammenhängend, II—X mit Auswahl.

Cicero: I in Catilinam, pro imperio Cn. Pompeji. Epistolae nach Dietsch's Auswahl in chronologischer Folge; Tusculanen, die Einleitungen zu allen fünf Büchern, lib. IV ganz.

Sallust: Catilina.

Tacitus: Annales lib. I. II.

Ovidii Metamorphoses nach Feldbausch.

Virgilii Eclogae lib. I et IV. Aeneis lib. II. III.

Horatii Odae: lib. I, 1—4. 6—8. 10—12. 14. 15. 18. 20—22. 24. 26. 28—32. 34. 35. 37. 38. Lib. II, 1—3. 6. 7. 10. 13. 14. 15—20. Lib. III, 1—6. 8. 12—14. 16—18. 20—25. 27—30. Lib. IV, 2—10. 12. 14. Epod. 1. 2. 4. 7. 13. 16. Carmen saeculare. Satirae I, 1. 4. 6. 7. 9. 10. II, 1. 2. 5. 6. 8. Epist. I, 1. 2. 3. 5—16.

Dazu kommen zahlreiche Abschnitte aus andern Schriften der genannten Schriftsteller oder aus andern Schriftstellern und Dichtern, zu schriftlicher, zum Theil metrischer Übersetzung oder freier Bearbeitung und mündlichem Vortrag aufgegeben.

In der lateinischen Hilfsstunde wurde theils Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung der Unterschiede beider Sprachen, theils Exposition getrieben.

Von griechischen Classikern wurde gelesen:

Attika von Jakobs: I—XII. XXVIII. XXXV—XXXVII.

Herodotos: lib. I. II. mit Auswahl.

Xenophon: Memorabilien I—III, 5.

Demosthenes: Olynth. I—III. Philipp. I. De pace.

Thucydides: I, 1—23. 66—88. 118—125. 139—146. II, 1—13. 34—46.

Plato: Crito, Apologia, Phaedon.

Homer: Odyssea I—XXII ganz oder theilweise. Ilias I. III. IV—IX. XVI. XVIII. XIX. XXII ganz oder theilweise.

Stoll: griechische Anthologie mit Auswahl; Elegiae I—VI. Epigr. I—XII. Melische Lieder von Alkaios, Sappho, Anakreon, Anacreontea. Skolien 1 bis 19. Chorische Lieder: Alkman, Stesichoros, Ibykos, Simonides, 1. 2. Pindaros, Ol. IV. V. Pyth. I.

Sophocles: Antigone. — Euripides: Iphigen. Taurica.

Vom alten Testamente wurden gelesen und interpretirt:

Ausgewählte Stücke des Pentateuchs, von Josua, Richter, 1. und 2. Sam. und 1. Kön., die Psalmen größtentheils, von Job und den Proverbien ausgewählte Stücke, die etwas über den dritten Theil ausmachen; von den Propheten Joel, Obadja, Jona, Nahum, Habakuk, Zephanja, Haggai und Jesaja I—XXXIX.

Ausgewählte Stücke aus den übrigen Propheten, aus Threni, Koheleth, Ruth, Esra, Nehemia, Chron. wurden schriftlich interpretirt oder cursorisch vorgenommen.

Vom neuen Testamente wurden die Evangelien des Lukas und Johannes, die Passions-Abschnitte der übrigen Evangelien, die Apostelgeschichte, die katholischen Briefe, der Brief an die Epheser, Philipper und der erste an die Korinthier, sowie Beweisstellen zur Glaubens- und Sittenlehre interpretirt.

Am Unterrichte im Englischen nahm ungefähr die Hälfte der Zöglinge Theil; es wurde die englische Grammatik von Gantter zu Grunde gelegt und aus der Chrestomathie von Gantter übersetzt.

Im Zeichenunterricht kam Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen vor.